



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

08.344.01/99.6204.04/05.8314.02

BD/P081344
Basel, 17. September 2008

Regierungsratsbeschluss
vom 16. September 2008

Ratschlag

Gesetz über die Industriellen Werke Basel

sowie

Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend angemessenes Marketing von IWB-Strom (P058314)

Anzug Fritz Weissenberger und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die Versorgung des Kanton Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB Gesetz) und der Verordnung betreffend Organisation der Energie- und Trinkwasserversorgung (P996204)

Inhaltsverzeichnis

1. Begehren	5
2. Einleitung	5
3. Die Energiepolitik des Kantons Basel-Stadt	6
4. Die IWB	7
4.1 Allgemein	7
4.2 Tätigkeitsgebiet	8
4.3 Aktuelle energiepolitische Aufgaben der IWB	9
4.4 Finanzielle Rahmenbedingungen	10
4.5 Beteiligungen und Allianzen	11
4.6 Stellung im Schweizerischen Energiemarkt	11
5. Das Stromversorgungsgesetz	12
5.1 Eckpfeiler des StromVG	12
5.2 Aufgaben von Bund und Kantonen gemäss StromVG	13
6. Konsequenzen des Stromversorgungsgesetzes	16
6.1 ... für die Energiepolitik	16
6.2 ... für die IWB	16
7. Vernehmlassung	17
7.1 Zusammenfassung der Stellungnahmen	18
7.2 Reaktionen des Regierungsrates auf die Vernehmlassung	19
8. Vorschlag des Regierungsrates: Aktives Engagement in den sich öffnenden Märkten mit einer selbstständigen IWB	20
8.1 Eigentümerstrategie IWB	21
8.2 Produktion	23
8.3 Allianzen und Kooperationen	23
8.4 Organisation und Prozesse	23
8.5 Eigentümerentschädigung	23
8.6 Netzinfrastrukturen, Anlagen und Kraftwerksbeteiligungen	24
8.7 Rechtsform	24
8.8 Steuerung der IWB	25
8.9 Umsetzung energiepolitischer Massnahmen durch selbstständige IWB	27
8.10 Gemeinwirtschaftliche Leistungen	27
8.11 Personal	29
8.12 Finanzierung der IWB und Abgaben der IWB an den Kanton	29
8.13 Strategische Ausrichtung der IWB	30
9. Finanzen	31
9.1 Vorgehensweise	31
9.2 Unternehmensbewertung und Kapitalstrukturierung	31
9.3 Mittelbedarf	33

9.4	Mittelbeschaffung	35
9.5	Mittelbedarf und Mittelherkunft.....	37
9.6	Zusammenfassung	38
10.	Kommentiertes IWB-Gesetz.....	39
I.	Allgemeines.....	39
II.	Rechtsstellung und Aufgaben der IWB.....	40
1.	Rechtsperson	40
2.	Zweck und Aufgaben der IWB	41
3.	Grundsätze der Versorgung.....	43
III.	Organisation der IWB	43
1.	Organe	43
2.	Wahl des Verwaltungsrates	44
3.	Aufgaben des Verwaltungsrates	44
4.	Geschäftsleitung	45
5.	Revisionsstelle	45
6.	Personal, Anstellungsverhältnis	46
7.	Berufliche Vorsorge.....	46
8.	Verantwortlichkeiten.....	46
9.	Rechnungslegung	47
10.	Steuern.....	47
IV.	Finanzierung und Beteiligungen	47
1.	Betriebsmittel	47
2.	Gewinn	48
3.	Finanzierung	48
4.	Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen.....	49
V.	Gebühren und Marktpreise	50
1.	Grundsatz.....	50
2.	Gebühren für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag	50
3.	Grundsätze der Gebührentarife	51
4.	Gebührenelemente	51
5.	Preise	52
VI.	Verhältnis zum Kanton	52
1.	Leistungsauftrag und Bewilligung von Einzelinvestitionen	52
2.	Aufsicht und Genehmigung von Gebührentarifen	53
3.	Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung.....	53
4.	Konzession zur Nutzung von Allmend und Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern....	54
5.	Koordination	54
VII.	Verhältnis zu Dritten	54
1.	Enteignungsrecht und Duldungspflichten.....	54
2.	Haftung privater Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer	55
3.	Haftung der IWB gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern	55
4.	Videoüberwachung.....	56

VIII. Haftung und Rechtspflege	56
1. Haftung 56	
2. Rechtspflege	56
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	57
1. Errichtung der IWB.....	57
2. Eigentumsverhältnisse	57
3. Eröffnungsbilanz.....	57
4. Übergang der Arbeitsverhältnisse	58
5. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts.....	58
6. Ergänzende Vorschriften.....	58
11. Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend angemessenes Marketing von IWB-Strom	59
12. Anzug Fritz Weissenberger und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die IWB und der Verordnung betreffend Organisation der Energie- und Trinkwasserversorgung an die veränderten Verhältnisse	60
13. Antrag	62
Anhang I: Wichtigste Artikel des StromVG	63
Anhang II: Strategische Ausrichtung der IWB – 2008 – 2012 (Auszug).....	64
Vision	64
Leitmotive 64	
Spartenstrategie Erdgas.....	66
Anhang III	69
Variante 1: Eigenproduktionsquote	70
Variante 2: Strompreis.....	70
Variante 3: Eigenkapitalquote	70
Variante 4: Ausschüttung	71
Variante 5: Konzessionsabgabe.....	71

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, die vorgelegte Änderung des Gesetzes über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) zu genehmigen.

2. Einleitung

Mit der Änderung des IWB-Gesetzes möchte der Regierungsrat sicherstellen, dass die erfolgreiche Basler Energiepolitik unter den geänderten Rahmenbedingungen des Stromversorgungsgesetzes (Strom VG) fortgesetzt werden kann. Dazu sollen die IWB im geöffneten Markt ihre gute Positionierung halten und insbesondere im Bereich erneuerbare Energien eine führende Rolle einnehmen. Der Regierungsrat will deshalb die IWB mit der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt verselbstständigen und die Steuerung neu gestalten. Mit der gewählten Rechtsform kann sichergestellt werden, dass die IWB den erforderlichen Handlungsspielraum erhalten, um sich im liberalisierten Strommarkt als führender Anbieter von umweltschonend produzierter Energie durchsetzen zu können, ohne dass damit die Kontrolle des Unternehmens durch den Kanton verloren geht. Das Unternehmen IWB und dessen Anlagen verbleiben vollumfänglich im Eigentum des Kantons.

Die grundsätzliche Eigentümerstrategie, welche der Kanton mit den IWB verfolgt, wird auf Gesetzesstufe festgelegt. In dieser Strategie wird stärker als in der heutigen Gesetzeslage verdeutlicht, dass die Elektrizitätsversorgung des Kantons Basel-Stadt soweit möglich und sinnvoll ohne Kernenergie erfolgen soll. Zudem wird präzisiert, dass die IWB nicht nur keine Beteiligungen an Kernkraftwerken halten sollten, sondern ebenso wenig Beteiligungen an Erdgas- und Kohlegrosskraftwerken eingehen sollen.

Die neue Organisationsform der IWB als selbstständige Anstalt bedeutet keine fundamentale Änderung der Organisationsstruktur. Mit der Neubezeichnung der Werkkommission als Verwaltungsrat geht eine Definitionsklärung im Sinne des Gesellschaftsrechtes einher. Auf einem liberalisierten Strommarkt sollen die IWB von einem fachkompetenten Verwaltungsrat geführt werden. Im Übrigen lehnt sich die vorgeschlagene Organisationsstruktur an die erfolgreichen Strukturen der Basler Kantonalbank sowie der Basler Verkehrsbetriebe an. Die Organisation und die Funktion der Geschäftsleitung gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf unterscheiden sich nicht grundsätzlich vom bisherigen Geschäftsmodell. In Zukunft soll aber die Geschäftsleitung einen grösseren Entscheidungsspielraum des Unternehmens IWB nutzen können, um die vorgegebene Eigentümerstrategie in einem sich rasch wandelnden Umfeld effektiv umsetzen zu können.

Das gesamte Personal der IWB soll weiterhin nach den Bestimmungen des Personalgesetzes und des Lohngesetzes angestellt bleiben. Zudem sollen sich die IWB zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt anschliessen, wobei dieselben Konditionen wie für das Staatspersonal zu vereinbaren sind.

Die IWB waren bisher in der Lage, den Betrieb kostendeckend zu betreiben und dem Kanton jedes Jahr einen beträchtlichen Gewinnanteil auszuschütten. Dies soll auch in Zukunft so bleiben, gleichzeitig brauchen die IWB aber die Möglichkeit, die in einigen Jahren resp. Jahrzehnten ablaufenden Beteiligungen an Wasserkraftkonzessionen erneuern zu können. Daher sollen die IWB künftig nicht nur auf den Kanton als Dotationskapitalgeber und allenfalls Darlehensgeber zurückgreifen müssen, sondern die erforderlichen Mittel auf dem freien Markt aufnehmen können. Damit die Tätigkeit der IWB nicht durch eine all zu grosse Fremdkapitalquote negativ beeinflusst werden kann, wird aber eine Eigenkapitalquote von mind. 40 Prozent der Bilanzsumme vorgeschrieben.

Auch nach der Verselbstständigung bleiben die IWB ein kantonales Unternehmen, das die ihm vom Kanton vorgegeben Ziele erreichen soll. Die Aufgaben und die grundsätzliche Ausrichtung der IWB werden vom Grossen Rat resp. dem Volk in Gesetzesform festgelegt. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat eine Leistungsvereinbarung für die IWB zur Genehmigung vorlegen. Damit wird sichergestellt, dass der Grosse Rat über die strategische Ausrichtung der IWB befinden können. Eine weitere Kontrollfunktion kann der Grosse Rat zudem über die von ihm gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats wahrnehmen.

3. Die Energiepolitik des Kantons Basel-Stadt

Die Grundlagen der Energiepolitik des Kantons sind in § 31 der Verfassung beschrieben. Darin sind folgende energiepolitischen Ziele definiert:

1. Der Staat sorgt für eine sichere, der Volkswirtschaft förderliche und umweltgerechte Energieversorgung.
2. Er fördert die Nutzung von erneuerbaren Energien, die Nutzung neuer Technologien und die dezentrale Energieversorgung sowie den sparsamen und rationellen Energieverbrauch.
3. Er wendet sich gegen die Nutzung von Kernenergie und hält keine Beteiligungen an Kernkraftwerken.

Diese Ziele werden in diversen weiteren Erlassen konkretisiert:

- Versorgungssicherheit mit den Elementen technische Sicherheit, diversifizierte Versorgung, Reduktion der Abhängigkeit von importierter Energie und von Kernenergie sowie Wirtschaftlichkeit
- Effiziente Energieproduktion und -nutzung
- Energiesparen
- Nutzung von erneuerbaren Energien, Umwelt- und Abwärme, soweit ökologisch sinnvoll und möglich
- Umweltgerechte Energieversorgung
- Keine Kernenergieanlagen in der Region Basel und keine Beteiligungen an Kernenergieanlagen
- Nutzung neuer Technologien und der Möglichkeiten dezentraler Energieversorgung

- Verursachergerechte Energiepreise durch den Einbezug externer Kosten

Daneben werden mit den in den verschiedenen Erlassen und den zugehörigen Verordnungen formulierten Massnahmen indirekt weitere Zielsetzungen und Grundsätze verfolgt wie

- Erhaltung/Erhöhung der Standortattraktivität und regionalwirtschaftliche Impulse durch eine sichere, umweltfreundliche und kostengünstige Energieversorgung sowie durch die Nutzung innovativer Technologien
- Schaffung von Arbeitsplätzen

Mit der gesetzlichen Neuregelung des Strommarktes durch das Stromversorgungsgesetz (Strom VG) kommen nun auf Bundesebene Normen hinzu, die einen starken Einfluss auf diese energiepolitischen Ziele haben. Darum wird mit diesem Ratschlag insbesondere dargestellt, wie die energiepolitischen Ziele auch unter dem Einfluss des StromVG erreicht werden können.

4. Die IWB

4.1 Allgemein

Der Kanton Basel-Stadt sorgt heute selber für die Versorgung mit Energie und Wasser. Mit der Leistungserbringung ist das Baudepartement beauftragt; die konkreten Leistungen werden von den IWB erbracht. Die IWB sind eine unselbständige Anstalt des Kantons. Damit verpflichten und berechtigen Verträge und Rechtsverhältnisse mit den IWB direkt den Kanton. Die Aktivitäten der IWB sind im IWB-Gesetz geregelt; weitere Aufgaben sind im Energiegesetz definiert. Die IWB unterliegen dem Finanzhaushaltsgesetz.

Die Lieferverhältnisse in den Bereichen Elektrizität, Gas und Wasser sind öffentlichrechtlich, und die Tarife sind an das Gebührenrecht gebunden. Sie müssen damit dem Kostendeckungsprinzip und dem Äquivalenzprinzip gehorchen.

Es besteht heute kein rechtliches Monopol für die Belieferung von Endkunden im Kanton. Faktisch kann im Kanton heute allerdings Strom, Wasser, Gas, und Fernwärme lediglich bei den IWB bezogen werden.

Die IWB sind das zweitgrösste Querverbundunternehmen der Schweiz, sowohl vertikal wie auch horizontal integriert und in den Wertschöpfungsstufen Produktion, Transport, Vertrieb und Verkauf tätig. Die IWB bieten Produkte sowohl auf Monopol- wie auch auf Wettbewerbsmärkten an und sind nebst im Kanton Basel-Stadt auch in 27 weiteren Gemeinden der Kantone Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn tätig. Das Leistungsangebot umfasst die Sparten Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, thermische Kehrrechtverwertung, Energiedienstleistungen und Telekommunikation.

Die IWB sind rechtlich gesehen eine Dienststelle des Kantons. Sie unterscheiden sich von einer ‚gewöhnlichen‘ Dienststelle dadurch, dass sie ...

- ... eine vollständige und eigenständige Betriebsbuchhaltung führen,

- ... über ein Dotationskapital des Kantons und ein Kontokorrentkonto bei der Finanzverwaltung verfügen,
- ... sämtliche Investitionen in die Netzinfrastruktur, in Anlagen und auch in neue Geschäftsfelder aus eigenen Mitteln finanziert,
- ... lediglich konsolidiert in Budget und Rechnung des Kantons aufgeführt werden,
- ... in der Bevölkerung als Unternehmen wahrgenommen werden,
- ... über ein ‚eigenes‘ Gesetz verfügen.

Diese Unterschiede führen dazu, dass die Position der IWB im Verwaltungsgefüge zwar rechtlich eindeutig, in der allgemeinen Wahrnehmung und auch in der Selbstwahrnehmung nicht immer so eindeutig ist. So wird im Zusammenhang mit den IWB oft von ‚Gewinn‘ oder ‚unentgeltlichen Leistungen‘ gesprochen, was aus Sicht einer ‚normalen‘ Dienststelle keinen Sinn macht. Im vorliegenden Bericht wird deshalb die IWB manchmal so beschrieben, als sei sie ein eigenständiger Betrieb, wohl wissend, dass dem rechtlich nicht so ist.

Die IWB beschäftigen derzeit rund 750 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Jahresumsatz von mehr als CHF 550 Mio. Dem Kanton fliessen Mittel in Form der Umsatzabgabe sowie der Verzinsung des Kapitals zu. Ausserdem nimmt der Kanton unentgeltlich gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen (öffentliche Beleuchtung, Brunnen etc.) in Anspruch. Die Gesamtleistungen der IWB an den Kanton (Gewinnabgabe, Kapitalverzinsung, gemeinwirtschaftliche Leistungen) betragen jährlich rund 50 Millionen Franken.

4.2 Tätigkeitsgebiet

Elektrizität

Im Bereich Elektrizität versorgen die IWB den gesamten Kanton Basel-Stadt und sind vorwiegend in den Bereichen Beschaffung/Handel, Verteilung und Verkauf tätig. Die IWB decken den Strombedarf im Kanton BS durch Stromlieferungen aus den Beteiligungen an Wasserkraftwerken, durch lokale WKK-Produktion und, falls die Lieferungen aus den Partnerwerken und die lokale Produktion nicht ausreichend ist, durch allfällige ergänzende Beschaffungen am Strommarkt. Im Jahre 2006 mussten aufgrund der schlechten Produktionsverhältnisse in den Wasserkraftwerksbeteiligungen insgesamt 323 GWh / 20% des Absatzes vom Markt zugekauft werden, 2007 waren dies bei ungefähr "normalen" Betriebsverhältnissen in den Wasserkraftwerken nur 125 GWh / 7,9% des Absatzes.

Mit dem Ende 2007 in Betrieb genommenen GUD-Kraftwerk im Bereich Fernwärme, sollte die lokale WKK-Produktion ab 2008 um ca. 100 GWh gesteigert werden können; d. h. ab 2008 sollte damit eine substantielle Reduktion der "nicht überprüfbaren Fremdbeschaffung" möglich sein. Die Versorgung des IWB-Netzes erfolgt über die Hochspannungsnetze der ATEL und BKW (Netzebenen 1 und 2).

2007 betrug der Umsatz in der Sparte Elektrizität CHF 183 Mio.

Gas

Die Gasbeschaffung erfolgt über eine Einkäufergesellschaft (Gasverbund Mittelland), an der die IWB eine Minderheitsbeteiligung halten (grösster Aktionär mit 37.45%). In Biomassevergärungsanlagen wird zukünftig ein kleiner Anteil des Gasbedarfs selbst produziert. Die IWB versorgen nebst dem Kanton Basel-Stadt 27 Gemeinden in den Kantonen Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn mit Erdgas. Zusätzlich wird auch Erdgas als Treibstoff angeboten. Die Verteilung erfolgt auf 2 Druckebenen. 2007 betrug der Umsatz in der Sparte Erdgas CHF 194 Mio.

Fernwärme

In der Fernwärme sind die IWB auf sämtlichen Wertschöpfungsstufen aktiv und versorgen einen Teil des Kantons Basel-Stadt (Kernzone). Zusätzlich gibt es noch einige Quartierwärmeverbünde. Die Produktion wird mittels Abwärme aus der Kehrrechtverwertungsanlage, Gasfeuerungen und zukünftig dem Holzkraftwerk sichergestellt. Auch das Geothermie-Projekt soll Fernwärme produzieren. Der Umsatz in der Sparte Fernwärme betrug im Jahr 2007 CHF 71 Mio.

Wasser

In der Sparte Wasser sind die IWB auf sämtlichen Wertschöpfungsstufen aktiv und versorgen den Kanton Basel-Stadt sowie die Gemeinde Binningen. Die Versorgung wird durch die Wasserproduktion im Gebiet Lange Erlen sowie durch eine 50%-Beteiligung an der Hardwasser AG sichergestellt. Der Umsatz betrug im Jahr 2007 CHF 40 Mio.

Energiedienstleistungen und Telekommunikation

Die IWB betreiben diverse Energiedienstleistungen wie Contracting (Heat- und Powerbox), Messdatenmanagement (X-Count) und Energiemanagement (Energieberatung). Im Bereich Telekommunikation werden Dienstleistungen wie Datentransport (CityNet) und Infrastruktur (Telehouse) angeboten. Der Umsatz in den Bereichen Energiedienstleistungen und Telekommunikation betrug im Jahr 2007 CHF 24 Mio.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Die IWB erstellen, erhalten und betreiben im Auftrag des Kantons die öffentliche Beleuchtung, die öffentlichen Uhren und die öffentlichen Brunnen. Zudem betreiben die IWB die basel-städtische Kehrrechtverwertungsanlage.

4.3 Aktuelle energiepolitische Aufgaben der IWB

Der Regierungsrat beauftragt die IWB heute mit einer Reihe von Massnahmen, welche das Erreichen der energiepolitischen Ziele fördern:

- Garantieren der Versorgungssicherheit
- Keine Beteiligung an Betrieben, die Atomkraftwerke betreiben
- Umweltgerechte Energieversorgung
- Erhebung von Förderabgabe und Lenkungsabgabe über den Strompreis
- Erstellung, Betrieb und Unterhalt des Gasnetzes; Handel mit Gas

- Erstellung, Betrieb und Unterhalt des Fernwärmenetzes; Handel mit Fernwärme
- Contracting/Dienstleistungen (Anbieten integraler Energielösungen an Unternehmen und Haushalte)
- Strom aus Blockheizkraftwerken muss zu 15 Rp./kWh von den Erzeugern abgenommen werden (jährliche Mehrkosten gegenüber einer kostendeckenden Vergütung: 3–4 Mio. CHF)
- Energieberatung
- Solarstrombörse

4.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

Der Kanton hat die IWB mit Eigenmitteln in Form eines Dotationskapitals ausgestattet (CHF 458 Mio.), welches dem Kanton zu dessen Selbstkosten verzinst (2007: 3,2%) wird. Die IWB haben keinen direkten Zugang zum Kapitalmarkt und können keine Reserven bilden. Deshalb müssen sämtliche Investitionen eigen- oder durch den Kanton finanziert werden. Verbunden mit der Integration der IWB in den politischen Entscheidungsprozess führt dies dazu, dass die IWB nicht über die notwendige Flexibilität verfügt, um kurzfristige Marktchancen vergleichbar wie die Konkurrenten zu nutzen (z.B. Verkauf Wasserkraftwerke Birs im 2007).

Die Zahlungen der IWB werden über ein Kontokorrentkonto abgewickelt, auf welches die IWB vom Kanton einen vorgegebenen Zins erhalten (2007: 1,9%). Das Kontokorrentkonto hatte in den letzten Jahren einen Durchschnittssaldo von >CHF 100 Mio.; es kann von den IWB nicht bewirtschaftet werden.

Sowohl der Umsatz wie auch die Bilanzsumme sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Der Umsatz betrug im Jahr 2007 CHF 555 Mio., die Bilanzsumme CHF 630 Mio. Basierend auf dem IWB-Gesetz, liefern die IWB dem Kanton ihren auf maximal 5% des Umsatzes aus Energie- und Trinkwasserverkäufen begrenzten Gewinn ab. Diese Abgabe erreichte in den beiden letzten Jahren nicht den Maximalwert, sondern betrug 3,7%(2006) und 3,9% (2007). Nebst dieser so genannten Gewinnablieferung und der Verzinsung des Kapitals erbringen die IWB unentgeltliche Leistungen für den Kanton (öffentliche Beleuchtung, Brunnen, Uhren etc.). Nebst diesen Abgaben erheben die IWB auf der Elektrizität eine Lenkungsabgabe (2007: CHF 42,8 Mio. oder rund 23% der Stromerlöse) sowie eine Förderabgabe von 5% (2007: CHF 11,0), die sie als reinen Inkassoposten an das Amt für Umwelt und Energie weiter leiten.

Jahr	Umsatz	Umsatz-abgabe	Kapitalzins	gemeinwirtsch. Dienstleistungen	Abgaben gesamt	Lenkungs- / Förderabgabe
2007	555	20.1	14.7	12.9	47.7	52.7
2006	575	20.3	16.9	12	49.2	59
2005	510	24.6	18.4	11.2	54.2	59.3
2004	456	22.2	18.8	10.2	51.2	58.7
2003	457	22.5	18.7	10.9	52.1	59

in Millionen Franken

4.5 Beteiligungen und Allianzen

Der Kanton – vertreten durch die IWB – hält diverse Beteiligungen an schweizerischen Wasserkraftwerken zur Strombeschaffung. Die IWB bewirtschaften diese Beteiligungen; der Kanton nimmt Einsitz in den diversen Verwaltungsräten. Die Gasbeschaffung wird mittels einer Beteiligung am Gasverbund Mittelland sichergestellt. Zusätzlich halten die IWB Beteiligungen an den regionalen Tochtergesellschaften Hardwasser AG, Geopower Basel AG, Holzkraftwerk Basel AG und Biopower Nordwestschweiz AG, BEC AG und Compensate AG.

Unter der Marke Swisspower sind die IWB mit 20 weiteren Schweizer Städte- und Gemeindewerken in Form einer horizontalen Kooperation national vernetzt. Hauptziel ist die Versorgung der Schweizweiten Bündelkunden.

4.6 Stellung im Schweizerischen Energiemarkt

Die Schweizerische Elektrizitätswirtschaft ist im europäischen Vergleich äusserst dezentral organisiert und weitestgehend autark. Insgesamt gibt es in der Schweiz mehr als 1000 Elektrizitätswerke, mehrere hundert Werke sind vornehmlich in der Verteilung tätig.

Zu den grossen Unternehmen zählen die Überlandwerke (ATEL, NOK, EGL, BKW, EOS und CKW), welche in allen Bereichen der Stromversorgung, von der Produktion bis hin zur Endverteilung, tätig sind. Die Überlandwerke sowie zahlreiche Kantonswerke sind mittels Allianzen oder finanziellen Beteiligungen stark miteinander verflochten und zu grossen Einheiten zusammengefasst (z.B. Axpo). Die grösseren Unternehmen sind Aktiengesellschaften und teils an der schweizerischen Börse kotiert.

Nebst diesen national und international tätigen Unternehmen, welche sich meist auf die Sparte Elektrizität konzentrieren, gibt es eine grosse Anzahl weitgehend autarker, in mehreren Sparten tätigen Stadtwerke, welche im Besitz der öffentlichen Hand und lokal autonom tätig sind. Einige Unternehmen sind noch vollständig in die Verwaltung integriert, andere verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit, sind jedoch nach wie vor im Besitz der öffentlichen Hand.

Die IWB sind das drittgrösste Stadtwerk und das zweitgrösste Querverbundunternehmen der Schweiz. Im Vergleich mit den grössten Schweizerischen Energieversorgungsunternehmen sind die IWB eher ein kleines Unternehmen:

Elektrizitätsversorger 28.8.2006/CSG				
Firma	Umsatz in Mio.	Rechtsform	Tätigkeitsgebiet	Anzahl Mitarbeiter
Atel AG	8'580	Aktiengesellschaft	Energiehandel(Strom) & Energieservices	8400
Axpo	6'684	Aktiengesellschaft	Strom, Gas und finanzbezogene Energieprodukte	2900
Elektrizitätsgesellschaft Laufenburg AG (EGL)	4'010	Aktiengesellschaft	Strom, Gas und finanzbezogene Energieprodukte	350
BKW FMB Energie AG	1'989	Aktiengesellschaft	Strom, Gas	2100
Energie Ouest Suisse (EOS)	1'343	Aktiengesellschaft	Strom	550
Service Industriell Genève SIG	924	Öffentliches Unternehmen	Strom, Erdgas, Wasser, Fernwärme,	1600
Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW)	651	Aktiengesellschaft	Strom	1300
Elektrizitätswerk Zürich (EWZ)	630	Öffentliche Anstalt	Strom, Telekommunikation, Netzdienstleistungen	890
Industrielle Werke Basel (IWB)	505	Öffentliche Anstalt	Strom, Erdgas, Wasser, Fernwärme, KVA, Telekom	750
Energie Wasser Bern (EWB)	354	Öffentliches Unternehmen	Strom, Erdgas, Wasser, Fernwärme, KVA, Telekom	600
Azienda Ellectrica Ticino (AET)	292	Öffentliches Unternehmen	Strom	150
Wasserwerke Zug (WWZ)	170	Aktiengesellschaft	Strom, Erdgas, Wasser, Telekom	190
IB Aarau AG (IBA)	115	Aktiengesellschaft	Strom, Erdgas, Wasser	260
IWC Energie Wasser Chur	63	Öffentliches Unternehmen	Strom Erdgas, Wasser, Dienstleistungen	80
Stadtwerke				
Service Industrielle Genève SIG	924	Öffentliches Unternehmen	Strom, Erdgas, Wasser, Fernwärme	1600
Elektrizitätswerk Zürich (ewz)	630	Öffentliche Anstalt	Strom, Telekommunikation, Netzdienstleistungen	890
Industrielle Werke Basel (IWB)	505	Öffentliche Anstalt	Strom, Erdgas, Wasser, Fernwärme, KVA, Telekom	750
Energie Wasser Bern (ewb)	354	Öffentliches Unternehmen	Strom, Erdgas, Wasser, Fernwärme, KVA, Telekom	600
Wasserwerke Zug (WWZ)	170	Aktiengesellschaft	Strom, Erdgas, Wasser, Telekom	190
IB Aarau AG (IBA)	115	Aktiengesellschaft	Strom, Erdgas, Wasser	260
IWC Energie Wasser Chur	63	Öffentliches Unternehmen	Strom, Erdgas, Wasser, Dienstleistungen	80

5. Das Stromversorgungsgesetz

5.1 Eckpfeiler des StromVG

Schrittweise Marktöffnung mit fakultativem Referendum vor der zweiten Etappe

Im Zentrum des neuen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) stehen die Versorgungssicherheit und die Grundversorgung in einem sich öffnenden Markt. Die Marktöffnung soll in zwei Stufen erfolgen. In der ersten Stufe, die dieses Jahr in Kraft treten wird, können alle Kunden mit einem Verbrauch von mehr als 100'000 kWh pro Jahr ihren Elektrizitätslieferanten frei wählen. Kleinere Kunden, welche ca. 35% des Schweizer Elektrizitätsverbrauchs beziehen, werden weiterhin von den bisherigen Endverteilern beliefert.

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des StromVG erfolgt die zweite Öffnungsstufe durch einen Beschluss der Bundesversammlung, der dem fakultativen Referendum unterliegt. Ab diesem Zeitpunkt sollen auch die Kleinkunden freie Wahl des Elektrizitätslieferanten haben. Um diejenigen Kunden zu schützen, welche die Freiheit der Wahl nicht ausnützen wollen, werden die Betreiber der Verteilnetze gesetzlich verpflichtet, ihren Konsumenten Elektrizität permanent und zu fairen sowie kontrollierbaren Konditionen anzubieten.

Energieversorgung

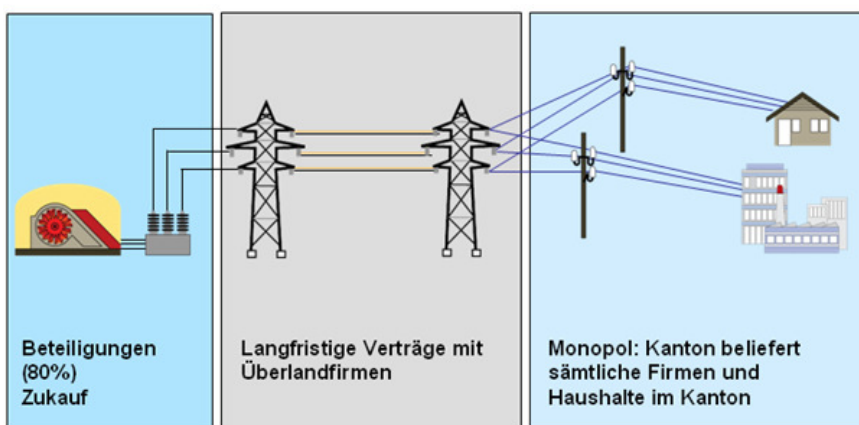
Das StromVG verlangt, dass der Kanton mit der Netzzuteilung einen Leistungsauftrag an den Netzbetreiber formuliert, in dem die entsprechenden Leistungen bzw. Leistungsstandards definiert sind. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Netzbetreiber sind somit gesetzlich geregelt (Art. 8 StromVG). Damit sorgt das Bundesrecht für einen effizienten Netzunterhalt; ebenso werden die Einhaltung dieser Pflichten wie auch die Angemessenheit der Netznutzungsentgelte durch den schweizweiten Regulator ElCom überprüft (Art. 22 StromVG).

Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz

Die Botschaft beinhaltet wichtige energiepolitische Zielvorgaben zur Erhaltung der Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft und zur Verstärkung der Elektrizitätsproduktion aus anderen erneuerbaren Energien sowie eines effizienten Elektrizitätsverbrauchs. Angestrebt wird, bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien von heute 67% auf 77% zu erhöhen. Dieses Ziel soll vorerst mit freiwilligen Massnahmen umgesetzt werden, wobei Mehrkosten auf die Übertragungskosten des Höchstspannungsnetzes – und damit auf die Endverbraucher – überwältigt werden können. Sollten die Ziele nicht erreicht werden, setzt der Bundesrat verpflichtende Massnahmen in Kraft.

5.2 Aufgaben von Bund und Kantonen gemäss StromVG

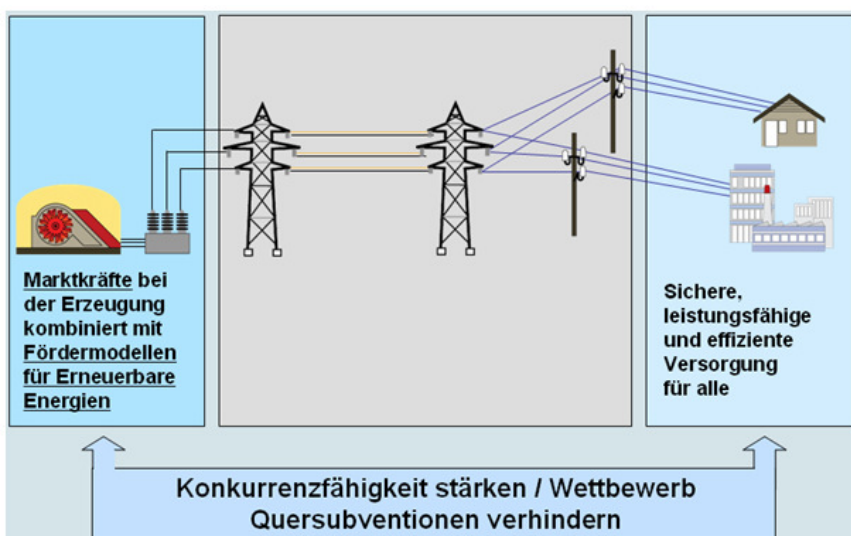
Das folgende Schaubild stellt die heutige Organisation der Stromversorgung in der Schweiz dar.



Grafik 1: Stromversorgung heute

Der Kanton beliefert sämtliche Haushalte und Firmen auf Kantonsgebiet. Dazu betreibt er die Netzinfrastruktur und besorgt und verkauft den nachgefragten Strom. Heute erfolgt die Stromversorgung zu rund 80% aus langfristigen Beteiligungen an Produktionsanlagen, vor allem Wasserkraftwerken. Den Transport des Stroms von den Kraftwerken zum kantonalen Netz übernehmen die Überlandfirmen, mit denen der Kanton langfristige Verträge abgeschlossen hat.

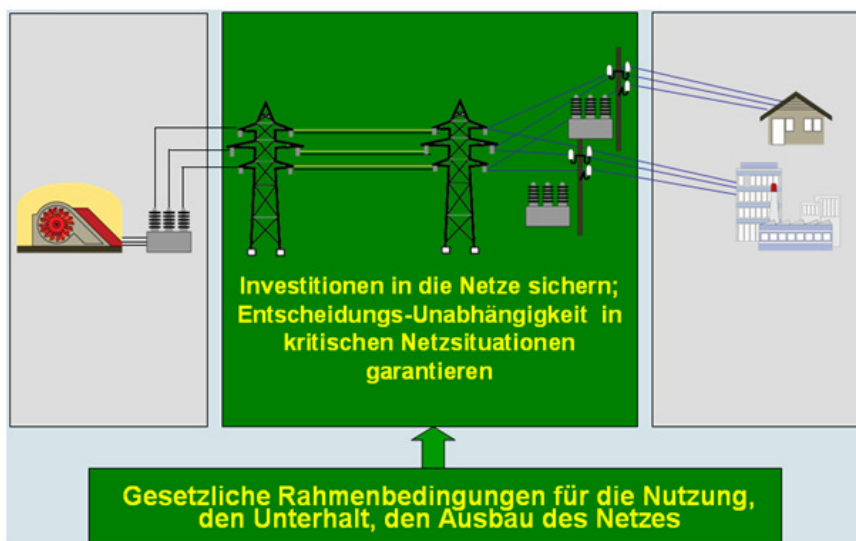
Nach Inkrafttreten des StromVG wird die Stromversorgung neu wie folgt geregelt.



Grafik 2: Die Stromversorgung nach StromVG – Wettbewerbssteile

Die Bindung der Kunden an den monopolistischen Anbieter – im Kanton die IWB – entfällt; die (grossen) Abnehmer können ihren Stromlieferanten frei wählen, und die Netzbetreiber werden verpflichtet, Dritten diskriminierungsfreien Netzzugang zu gewähren. Der diskriminierungsfreie Netzzugang gilt neu auch auf der Produktionsseite; wer Strom produzieren und einspeisen will, darf dies unbeschränkt tun.

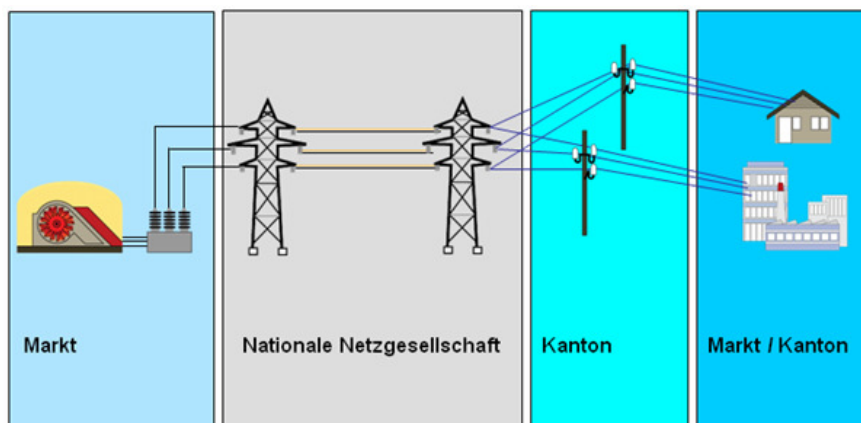
Der Monopolteil des Marktes, also das Überlandnetz und die Vertriebsnetze, wird neu bundesrechtlich geregelt. So regelt das StromVG die Rahmenbedingungen für Nutzung, Unterhalt und Ausbau der Netze und kontrolliert dies auch durch Einsatz einer Kommission (El-Com).



Grafik 3: Die Stromversorgung nach StromVG – Monopolteil

Das Überlandnetz wird neu von einer nationalen Netzgesellschaft (SwissGrid) betrieben. Die SwissGrid ist eine Aktiengesellschaft; das Stimmrecht liegt mehrheitlich bei den Kantonen und Gemeinden. Sie ist Eigentümerin des Netzes und betreibt und unterhält dieses Netz.

Den Kantonen verbleibt als Minimalaufgabe, für ihre Netzgebiete Netzbetreiber zu bestimmen. Diese sind verpflichtet, sämtliche Endverbraucher und Elektrizitätserzeuger ans Netz anzuschliessen und die festen Endverbraucher, die auf einen freien Netzzugang verzichten, zu beliefern.



Grafik 4: Minimale Kantonsaufgaben nach Einführung StromVG

Versorgungssicherheit und Service public werden somit zukünftig durch das Stromversorgungsgesetz gewährleistet. Damit lässt das Stromversorgungsgesetz zu, dass der Kanton lediglich einen Netzbetreiber bestimmt und sich ansonsten vollständig aus Stromproduktion und -verkauf zurückzieht.

Der Regierungsrat will diesen Weg nicht gehen, weil der Kanton sich heute aus energiepolitischen Gründen aktiv in der Stromproduktion engagiert und zudem mit den IWB eine funktionierende, Gewinn abwerfende Firma besitzt, die in der Branche sehr gut positioniert ist.

Ebenfalls gegen eine Konzentration auf die Kernaufgabe als reiner Netzbetreiber spricht, dass die IWB mit ihrer heutigen Organisation als vertikal und horizontal integriertes Stadtwerk vielfältige Synergien ausschöpfen kann, z.B. bei Bau und Unterhalt der Netze, dem Betrieb von Produktionsanlagen (Gas, Fernwärme), beim Marketing, bei der Rechnungsstellung und der Debitorenbewirtschaftung.

Die beschriebenen Änderungen sind im neuen StromVG gesetzlich verankert. Die wichtigsten Artikel sind im Anhang enthalten. Der vollständige Gesetzestext findet sich unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/734.7.de.pdf>

6. Konsequenzen des Stromversorgungsgesetzes ...

6.1 ... für die Energiepolitik

Das Stromversorgungsgesetz beeinflusst die energiepolitischen Instrumente zum Teil stark:

- In Zukunft ist der Bund abschliessend für die Regelungen im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit zuständig. Der Kanton beauftragt die IWB als Netzbetreiber mit der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben.
- Die Lenkung des Verbrauchs im Kanton auf Elektrizität aus erneuerbaren Quellen ist nicht mehr durch direkten Einfluss auf das Angebot möglich, weil Grosskunden künftig Strom von beliebigen Anbietern aus beliebigen Quellen beziehen können. Der Regierungsrat will darum mit den IWB als wachsendem Energieunternehmen schweizweit erneuerbare Elektrizität anbieten und damit ein wesentliches energiepolitisches Signal setzen und dafür sorgen, dass der Anteil erneuerbarer Energie weiter steigt.

Die übrigen energiepolitischen Massnahmen der IWB werden durch das Stromversorgungsgesetz lediglich indirekt tangiert.

So werden die Lenkungs- und Förderabgabe neu auf den Durchleitungspreisen erfolgen, welche die IWB als Netzbetreiber von allen Netznutzern verlangen werden. Damit werden weiterhin sämtliche Strombezüger (also auch diejenigen Grosskunden, welche allenfalls den Lieferanten wechseln werden) diese Abgabe entrichten müssen.

Zudem bedingt das Stromversorgungsgesetz mit der kostendeckenden Einspeisevergütung für Solarstrom durch die Netzgesellschaft eine Anpassung der Vergütungsansätze in der Basler Börse. Auch die Förderbeiträge aus dem kantonalen Energie-Förderfonds an die Investitionskosten von Solaranlagen werden angepasst.

6.2 ... für die IWB

Die heutige Organisation und die heutigen Entscheidungsprozesse der IWB sind auf die Steuerung einer durch ein Monopol geprägten Marktsituation ausgerichtet. Für eine in einem Wettbewerbsmarkt tätige staatliche Firma – die IWB werden unabhängig von ihrer Rechtsform als solche gesehen – ist dieses System nicht mehr adäquat. Bleiben die IWB weiterhin

eine Dienststelle des Kantons Basel-Stadt mit den heutigen Entscheidungsprozessen, ist zu befürchten, ...

... dass sie mittelfristig aus den Marktbereichen verdrängt werden.

Die Organisationsform als Verwaltungseinheit und die Entscheidungsprozesse gemäss Finanzhaushaltsgesetz sind auf klassische Verwaltungsaufgaben zugeschnitten; für Tätigkeiten in Wettbewerbsbereichen sind sie nicht adäquat. So lässt das heutige System nicht zu, dass die IWB rasch und unkompliziert Beteiligungen eingehen oder solche veräussern. Chancen, die der Markt bietet, und die oft nur kurzfristig offenstehen, können nicht ergriffen werden.

... dass Risiken eingegangen werden, welche sehr kostspielig sein können.

In offenen Elektrizitätsmärkten lässt sich durch Terminkontrakte in kurzer Zeit viel Geld verdienen, aber auch verlieren. Die heutige Steuerung der IWB, bestehend aus dem Budget, den Ausgabenbeschlüssen gemäss FHG, der Führung durch das BD, der Steuerung durch die Werkkommission, ist nicht auf solche Möglichkeiten und Gefahren ausgerichtet.

Der Regierungsrat will deshalb die Steuerung der IWB dem neuen Umfeld anpassen. Insbesondere will er die IWB mit der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt verselbstständigen und die Steuerung neu gestalten.

Im Rahmen einer Vernehmlassung stellte der Regierungsrat ein darauf basierendes Modell zur Diskussion. Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen und die Reaktionen des Regierungsrates darauf werden im folgenden Abschnitt behandelt.

7. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung fand vom 1. Februar bis zum 26. April 2008 statt. Folgende Körperschaften und Institutionen liessen sich vernehmen:

Gebietskörperschaften

- Gemeinde Bettingen
- Gemeinde Riehen

Parteien

- BastA!
- CVP Basel-Stadt
- Grüne Partei Basel-Stadt
- Grünliberale Partei Basel-Stadt
- SP Basel-Stadt

Verbände und Interessenorganisationen

- Bauunternehmer Region Basel (BRB)
- Beamten- und Angestelltenverband Basel-Stadt (BAV)
- Gewerbeverband Basel-Stadt
- Handelskammer beider Basel (HKBB)
- Hauseigentümergeverband Basel-Stadt (HEV)
- IG Steinen

- Nordwestschweizer Aktionskomitee gegen Atomkraftwerke (NWA)
- Pro Innerstadt
- Verband Basler Elektro-Installationsfirmen (VBEI)
- Vpod Region Basel

Firmen

- Bell
- Coop
- Migros
- Novartis
- Roche
- Syngenta

7.1 Zusammenfassung der Stellungnahmen

Energiepolitische Ausrichtung

Die Absicht des Regierungsrates, mit einer der Nachhaltigkeit verpflichteten IWB die Vorreiterrolle des Kantons in der Energiepolitik auszubauen wird mehrheitlich geteilt. Einigen Vernehmlassenden (Parteien und Verbände des linken Spektrums, Grünliberale) sind die Ausführungen zu wenig detailliert. Insbesondere bedürfe die Formulierung ‚ökologisch nachhaltige Energien‘ einer Präzisierung. Zudem fehle das Bekenntnis, möglichst den gesamten Stromabsatz aus erneuerbaren Energien zu decken.

Eine IWB als Verbundunternehmen mit den Geschäftsfeldern Strom, Gas, Fernwärme und Wasser

Den Ausführungen des Regierungsrates wird zugestimmt.

Eigentümerstrategie

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Eigentümerstrategie wird von den Gemeinden, den meisten Parteien und Verbänden und den Firmen unterstützt. Die CVP vermisst ein klares Bekenntnis des Regierungsrates dazu, dass die IWB in den Wettbewerbsbereichen markt-konforme Preise setzen werde und damit das lokale Gewerbe nicht negativ beeinträchtige. Die Grünen unterstützen die Eigentümerstrategie zwar grundsätzlich, halten sie aber für zu offen formuliert. Nach der IG Steinen müsste der Einkauf von Atomstrom ermöglicht werden.

Abgelehnt wird die Eigentümerstrategie von Basta!, der SP und dem Vpod. Die SP verweist vor allem auf die ungenügende demokratische Kontrolle.

Ausgliederung der IWB in eine öffentlich-rechtliche Anstalt

Die Gemeinden, die meisten Parteien und Verbände und die Firmen stimmen den Ausführungen des Regierungsrates zu. Basta! und der Vpod beider Basel lehnen eine Ausgliederung grundsätzlich ab. Der Hauseigentümerverband bevorzugt eine Ausgliederung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Mehrere Institutionen halten fest, dass das Schaffen gleich langer Spiesse letztlich wichtiger sei als die Frage, ob eine öffentlich-rechtliche Anstalt oder eine privatrechtliche Aktiengesellschaft geschaffen werde.

Steuerung der IWB

Nach dem in der Vernehmlassung formulierten Vorschlag sind – neben dem Gesetz – Kapitalerhöhungen und Verkäufe von Netzen und Beteiligungen dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen. Der jährliche Rechenschaftsbericht wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Ein Teil der Vernehmlassenden äussert sich positiv zu dieser Zuteilung von Kompetenzen und Verantwortungen. Hierzu zählen die Gebietskörperschaften, Parteien und Verbände mit bürgerlichem Hintergrund und die Firmen.

Die Parteien und Verbände aus dem linken Spektrum halten die Kompetenzen des Grossen Rates für zu gering. Es wird eine stärkere Einbindung des Grossen Rates, auch in die operativen Tätigkeiten der IWB, gefordert.

Eigentum an Netzen und Kraftwerksbeteiligungen

Der Regierungsrat schlägt vor, den IWB das Eigentum an Netzen und Kraftwerksbeteiligungen zu übertragen.

Die Regelung findet breite Zustimmung. Die Grüne Partei und das NWA fordern einschränkend, dass der Grosse Rat über Neuinvestitionen in Netze und Beteiligungen befinden müsse. Basta!, Vpod und die SP lehnen den Vorschlag ab. Netze, Kraftwerke und Beteiligungen seien Volksvermögen und gehörten ins Verwaltungsvermögen des Kantons. Mit einer Eigentumsübertragung würden die IWB die Möglichkeit erhalten, sich auf dem Kapitalmarkt zu verschulden und möglicherweise riskante Geschäfte („Hunterstrategien“) tätigen.

Personal

Die Personalverbände (BAV und Vpod Region Basel), Basta!, die SP-BS und das NWA äussern sich ablehnend zur vorgeschlagenen privatrechtlichen Anstellung des Personals. Die Meinung des Regierungsrates, eine im Markt erfolgreiche IWB bedürfe einer eigenständigen Personalpolitik, wird nicht geteilt. Es wird befürchtet, eine privatrechtliche Anstellung führe zu Lohnerhöhungen für das Kader und zu Lohnsenkungen bei den Löhnen der übrigen Angestellten.

7.2 Reaktionen des Regierungsrates auf die Vernehmlassung

Energiepolitische Ausrichtung

Der Regierungsrat nimmt die Befürchtungen und Anliegen auf und präzisiert seine Ausführungen zur energiepolitischen Ausrichtung. Dazu ergänzt er den betreffenden Teil der Eigentümerstrategie:

„Die IWB nehmen eine führende Rolle im Markt für ökologisch nachhaltige Energien ein. Sie beteiligen sich nicht an Grosskraftwerken, welche Strom aus nicht erneuerbaren Energien erzeugen (KKW, Gas, Kohle), und sie vermeiden den Einkauf von Strom aus solchen Kraftwerken soweit möglich. Sie streben an, ihren Stromabsatz vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien zu decken.“

Damit wird den IWB die Beteiligung an Stromproduktionsanlagen, welche technologisch auf nicht erneuerbaren Energien basieren, untersagt. Weiterhin möglich ist aber, dass die IWB

mit Anlagen, welche primär nicht zur Stromproduktion eingesetzt werden, sekundär Strom erzeugen, wenn dies für die optimale Nutzung der eingesetzten Energien beiträgt. So soll es weiterhin möglich sein, für die Erzeugung von Fernwärme Gaskombikraftwerke einzusetzen.

Die oben dargestellten Vorgaben werden in das Gesetz aufgenommen.

Steuerung

Der Regierungsrat schlägt vor, die Kompetenzen des Grossen Rats deutlich zu erweitern. Dazu soll ein Leistungsauftrag geschaffen werden, der die strategische Ausrichtung für vier Jahre sowie die Gesamtinvestitionen pro Sparte enthält. Der Leistungsauftrag wird dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt. Die Investitionen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Weiterhin wird der Bau einer Netzinfrastruktur für eine vollständig neue Technologie dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt. Dieser Beschluss ist referendumsfähig. Ebenso unterstehen Neubauten und Ersatzbauten bei Anlagen auf dem Gebiet des Kantons mit einem Investitionsvolumen von mindestens 30 Millionen Franken einem referendumsfähigen Grossratsbeschluss.

Zusätzlich schlägt der Regierungsrat vor, dass drei der sieben Verwaltungsräte vom Grossen Rat gewählt werden.

Eigentum an Netzen, Anlagen und Kraftwerksbeteiligungen

Der Regierungsrat hält an seinem Vorschlag fest, den IWB das Eigentum an Netzen, Anlagen und Kraftwerksbeteiligungen zu übertragen. Er schlägt vor, der Gefahr unkontrollierter Risiken durch zwei Massnahmen vorzubeugen: Er will die IWB zu einer Eigenkapitalquote von mindestens 40% verpflichten und schreibt ihr vor, regelmässig über eingegangene Risiken zu berichten.

Personal

Beim Personal wird eine analoge Regelung wie bei den BVB mit einer Anstellung nach dem Personal- und dem Lohngesetz vorgeschlagen. Um im liberalisierten Strommarkt auch bei der Rekrutierung der erforderlichen Fach- und Führungskader auf die Marktsituation reagieren zu können, wird den IWB allerdings die Möglichkeit gegeben, gemäss einem vom Regierungsrat zu genehmigenden Kaderreglement ergänzende Vergütungen zu gewähren.

Im nächsten Kapitel wird der aufgrund der eingegangenen Reaktionen angepasste Vorschlag des Regierungsrates umfassend dargestellt.

8. Vorschlag des Regierungsrates: Aktives Engagement in den sich öffnenden Märkten mit einer selbstständigen IWB

Durch die anstehenden Liberalisierungen werden sich die Energiemärkte und deren Marktstrukturen verändern. Zwar werden auch zukünftig Monopolbereiche weiter bestehen, diese werden jedoch stärker reguliert und somit wird das Generieren von Gewinnen erschwert. In einigen Bereichen werden Wettbewerbsmärkte entstehen, welche ein unternehmerisches Verhalten der Marktteilnehmer voraussetzen. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht ge-

geben, werden diese Unternehmen nicht wettbewerbsfähig sein und entweder vom Markt verschwinden oder den Eigentümer teuer zu stehen kommen.

Die IWB besitzen mit ihrem Beschaffungsportfolio, der hochwertigen Infrastruktur sowie den guten Kundenbeziehungen eine ideale Ausgangslage, um die neuen Herausforderungen anzutreten. Um langfristig am Markt bestehen zu können, müssen die IWB über die notwendigen organisatorischen und finanziellen Strukturen verfügen, um sich unternehmerisch am Markt verhalten zu können. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass dies lediglich möglich ist, wenn die IWB in ihrer heutigen Form zusammengehalten und verselbstständigt werden. Er ist gewillt, die gute Ausgangslage zu nutzen und den IWB eine moderne Steuerung zu verpassen.

Eine gute Steuerung setzt sich zusammen aus einer klaren Eigentümerstrategie und Regeln, welche deren Umsetzung fördern.

Der Regierungsrat beabsichtigt, mit den IWB die folgende Eigentümerstrategie zu verfolgen.

8.1 Eigentümerstrategie IWB

Übergeordnete Ziele

Der Kanton Basel-Stadt besitzt mit den IWB eine horizontal und vertikal integrierte Firma im Energie-, im Wasser- und im Telekomsektor. Die IWB nehmen eine führende Rolle im Markt für ökologisch nachhaltige Energien ein. Sie beteiligen sich nicht an Grosskraftwerken, welche Strom aus nicht erneuerbaren Energien erzeugen (KKW, Gas, Kohle), und sie vermeiden den Einkauf von Strom aus solchen Kraftwerken soweit möglich. Sie streben an, ihren Stromabsatz vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien zu decken. Sie engagieren sich in den verbleibenden Monopolbereichen, aber auch in den liberalisierten Märkten und nutzen damit die bestehenden Synergien. In den Monopolbereichen sollen die IWB sicher und kostengünstig, in den Markt Bereichen darüber hinaus auch konkurrenzfähig sein. Die beiden zentralen Erfolgsfaktoren der IWB sind das Ausschöpfen der Synergien und das Nutzen von Grössenvorteilen. Dazu können die IWB weitere branchennahe Produkte und Dienstleistungen herstellen und vermarkten und geografisch expandieren. Mit ihrem qualitativ hoch stehenden und günstigen Angebot an Energie, Wasser und Telekomdiensten streben die IWB nachhaltige Kundenbeziehungen an und leisten damit einen Beitrag an die Standortattraktivität des Kantons.

Zweck des Unternehmens

1. Die IWB stellen in guter Qualität und ausreichender Menge die bedarfs- und umweltgerechte Versorgung mit leitungsgebundener Energie und Wasser sicher (Service public).
2. Die IWB bieten ihren Kunden eine breite und hoch stehende Produkte- und Dienstleistungspalette aus einer Hand (Querverbundstrategie).
3. Die IWB streben eine hohe Versorgungssicherheit der Anlagen und Leitungen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik an. Angemessene Ersatzinvestitionen sowie regelmässiger Unterhalt tragen dazu bei.

4. Die IWB erbringen im Auftrag des Kantons und gegen angemessenes Entgelt Leistungen im Energie-, im Wasser- und im Telekomsektor.

Finanzielle Ziele

5. In den Wettbewerbsbereichen¹ und den bundesrechtlich regulierten Bereichen natürlicher Monopole realisieren die IWB (im bundesrechtlich zulässigen Rahmen) eine risikobereinigt marktübliche Eigenkapitalrendite. Sie sorgen für ein angemessenes Risikomanagement und weisen die eingegangenen Risiken aus.
6. In den bundesrechtlich nicht regulierten Monopolbereichen² operieren die IWB mit kostendeckenden Preisen bei angemessener Rendite des eingesetzten Kapitals. Die Preissetzung wird regelmässig durch Benchmarks überprüft.
7. Die Eigenkapitalquote darf den Wert von 40% nicht unterschreiten.

Kooperationen und Beteiligungen

8. Die IWB nutzen die sich mit der Marktöffnung ergebenden Chancen zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit. Sie können dazu Beteiligungen erwerben sowie Kooperationen und Allianzen eingehen.
9. Die Strombeschaffung soll zu mindestens 80% aus eigenen Anlagen (Besitz oder Beteiligung) gedeckt werden.

Eigentümer

10. Die IWB gehören zu 100% dem Kanton.
11. Eine Öffnung des Eigentümerkreises der IWB wird geprüft, wenn dies unter finanziellen, strukturellen und strategischen Gesichtspunkten sinnvoll erscheint. Dazu bedarf es einer Gesetzesänderung.
12. Vorbehalten bleibt die Verfassung: «Die Versorgung mit Wasser kann nicht an Unternehmen übertragen werden, an denen Private gewinnbeteiligt sind.»

Personal

13. Das Personal der IWB wird nach den Bestimmungen des Personalgesetzes und des Lohngesetzes angestellt, wobei zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit der IWB auf dem Kaderarbeitsmarkt mit Zustimmung des Regierungsrates die Auszahlung von ergänzenden Vergütungen ermöglicht wird.
14. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliessen sich die IWB durch Anschlussvereinbarung der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt an.

Damit diese Eigentümerstrategie erfolgreich umgesetzt werden kann, bedarf es einer Reihe von Voraussetzungen und Regeln.

¹ Wettbewerbsbereiche sind: Elektrizität, Gas, Fernwärme, übrige Leistungen. Bundesrechtlich reguliert ist der Bereich des Betriebs von Elektrizitätsnetzen. In beiden Fällen erübrigt sich eine kantonale Regulierung.

² Bundesrechtlich nicht regulierter Monopolbereich ist: Wasser. In diesem Bereich ist weiterhin eine kantonale Gebührenfestsetzung nötig.

8.2 Produktion

Die IWB sollen gleich lange Spiesse wie die Konkurrenz haben, wenn es um das Erschliessen neuer Produktionskapazitäten geht. Dazu braucht es kurze Entscheidungswege, entsprechende Kompetenzen und auch entsprechende Eigenmittel. Die IWB sollen die Möglichkeit haben, Reserven zu bilden, auch um das notwendige Kapital für die Refinanzierung der heimfallenden Kraftwerke bereitzustellen.

8.3 Allianzen und Kooperationen

Im Rahmen der Strommarktliberalisierung wird es aufgrund von Fusionen oder Kooperationen zu einer Marktstrukturbereinigung kommen. Damit die IWB am Markt bestehen können, müssen sie zukünftig verstärkt die Zusammenarbeit mit anderen Partnern suchen und Synergien realisieren. Im Rahmen der Swisspower wurde zwar eine Plattform für einen nationalen Marktauftritt und die Bedienung von Bündelkunden geschaffen, aufgrund der heterogenen Partnerstruktur (20 Stadtwerke), ist es jedoch sehr schwierig, operative Synergien zu nutzen. Nebst der Swisspower müssen die IWB situativ mit regionalen oder nationalen Partnern Kooperationen eingehen. Mit den heutigen Strukturen und Prozessen der IWB ist die Einbindung in Kooperationen schwierig, da valable Partner über mehr Flexibilität, schnellere Entscheidungswege und grössere Kompetenzen verfügen.

8.4 Organisation und Prozesse

Die IWB verfügen im Vergleich mit anderen Unternehmen und zukünftigen Konkurrenten über sehr komplexe und vielschichtige Führungsstrukturen und Prozesse. Um gegenüber diesen Unternehmen in geöffneten Märkten keinen Nachteil zu haben, müssen die IWB über die nötige Flexibilität und kurze Entscheidungswege verfügen. Um zukünftig am Markt bestehen und Kooperationen eingehen zu können, werden die Organisationsstrukturen und Prozesse denjenigen eines privatwirtschaftlichen Unternehmens angepasst. Die verschiedenen Rollen wie Eigentümer, Eigentümervertreter und ausführende Instanz (Geschäftsleitung) werden mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen in die unternehmerischen Führungsprozesse eingebunden.

8.5 Eigentümerentschädigung

Die Gewinnabgabe soll dem effektiven Unternehmenserfolg entsprechen. Über die Gewinnverwendung wird der Regierungsrat als Eigentümervertreter beschliessen. Eine fixe Abgabekomponente wird in Form einer Konzessionsabgabe an den Kanton erfolgen.

Aus unternehmerischer Sicht ist eine flexible Anpassung der Kapitalstrukturen an die Kapital- und Finanzierungsbedürfnisse notwendig. Mit der Möglichkeit zur Bildung von Reserven bei den IWB können Risiken bis zu einer gewissen Masse im Unternehmen abgedeckt werden und müssen nicht mehr wie bisher vom Kanton getragen werden.

8.6 Netzinfrastrukturen, Anlagen und Kraftwerksbeteiligungen

Die Netzinfrastrukturen und Anlagen sowie die Beteiligungen an den diversen Kraftwerken werden den IWB ins Eigentum übergeben. Dadurch erfolgen Betrieb und Bewirtschaftung aus einer Hand, womit wesentliche Synergien genutzt werden können. Allfällige Verkäufe von Netz(teilen) oder von heutigen Kraftwerksbeteiligungen bedürfen eines Beschlusses durch den Grossen Rat.

Als Alternative zur Übergabe des Eigentums wurde auch untersucht, das Eigentum direkt beim Kanton zu belassen und den IWB – in Analogie zu einem Baurecht – gegen Verzinsung zur Verfügung zu stellen. Aus folgenden Gründen wurde diese Variante nicht weiter verfolgt:

- Da die IWB vollständig im Eigentum des Kantons bleiben wird, bleiben auch die Netzinfrastrukturen, Anlagen und Kraftwerksbeteiligungen im Eigentum des Kantons. Im Falle einer Ausweitung des Eigentümerkreises wäre allerdings der Umgang mit den Netzinfrastrukturen, Anlagen und Kraftwerksbeteiligungen neu zu beurteilen; eine solche bedarf einer Gesetzesänderung.
- Im Falle eines Verbleibs des Eigentums beim Kanton müsste bei jeder Änderung bei den Netzinfrastrukturen, Anlagen und Kraftwerksbeteiligungen der Abgabevertrag erneuert werden.
- Da die IWB heute schon – und gemäss Absicht des Regierungsrates zukünftig zunehmend – ausserhalb des Kantons tätig ist, ergäben sich unterschiedliche Regelungen für innerkantonale und ausserkantonale Netzinfrastrukturen und Anlagen; der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre gross.

Aus Sicht des Kantonsvermögens unterscheiden sich die beiden Varianten nicht. Im einen Fall sind die Netzinfrastrukturen, Anlagen und Kraftwerksbeteiligungen direkt im Teil des Vermögens, im anderen Fall indirekt über das Dotationskapital. Auch was die Verzinsung anbetrifft, sind die Varianten identisch: im einen Fall erfolgt sie auf den Netzinfrastrukturen, Anlagen und Kraftwerksbeteiligungen, im anderen Fall auf dem Dotationskapital.

8.7 Rechtsform

Der Bund gibt sich mit seinem Corporate-Governance-Bericht³ klare Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen staatliche Leistungserbringer eigenständige juristische Körperschaften sein sollen und unter welchen Voraussetzungen sie die Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt oder einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft haben sollen (siehe Anhang II).

Nach den Kriterien des Bundes sollten die IWB ausgegliedert werden. Ob eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt oder eine privatrechtliche Aktiengesellschaft die bessere

³ „Steuerung“ umfasst allgemein die Gesamtheit aller Werte und Grundsätze für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung, welche sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Unternehmensführung von Unternehmen gelten. Gute Corporate Governance gewährleistet verantwortliche, qualifizierte, transparente und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung und soll so der Organisation selbst, ihren Eigentümern, aber auch externen Interessengruppen dienen.

Rechtsform ist, hängt weitgehend vom Marktumfeld ab. Betätigt sich die auszugliedernde Verwaltungseinheit vorwiegend in Monopolsektoren, ist einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt der Vorzug zu geben, beteiligt sie sich vorwiegend in Wettbewerbsbereichen, einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft.

Die IWB werden sowohl in Wettbewerbsbereichen wie auch in Monopolbereichen tätig sein. Da heute nicht absehbar ist, wie gut der Wettbewerb im Elektrizitätsmarkt tatsächlich funktionieren wird, zieht der Regierungsrat die Ausgliederung in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt vor.

Aus Sicht des Regierungsrates ist die Ausgestaltung der demokratischen Kontrolle wichtiger als die Rechtsform.

8.8 Steuerung der IWB

Kompetenzen Grosser Rat

Gesetz

Der Grosse Rat hat eine umfassende gestalterische Kompetenz, indem er das Gesetz und damit die Rahmenbestimmung der IWB festlegt. Dadurch prägt er die zukünftige Tätigkeit der IWB massgebend. Checks und Balances sind im Gesetz so festzulegen, dass der Grosse Rat von einer direkten Steuerung absehen kann.

Beschlussfassung zu beantragten Erhöhungen des Grundkapitals

Bei allfälligen Kapitalerhöhungen gelten die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes (insbesondere § 35), da das Dotationskapital für die ausgegliederte IWB im Verwaltungsvermögen gehalten wird.

Beschlussfassung zu Verkäufen von Netz und Beteiligungen

Der Grosse Rat beschliesst allfällige Verkäufe von Strom-, Wasser-, Gas- und Fernwärmenetz oder Teilen davon oder von heute bestehenden Beteiligungen an Kraftwerken.

Beschlussfassung zu neuen Netzinfrastrukturen

Der Grosse Rat beschliesst den Aufbau eines Netzes durch die IWB für eine neue netzgestützte Technologie. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Beschlussfassung Grossanlagen auf Kantonsgebiet

Der Grosse Rat beschliesst den Neubau oder den Ersatz von Grossanlagen mit Investitionsvolumen von mehr als 30 Millionen Franken, sofern diese Anlagen auf Kantonsgebiet liegen. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Leistungsauftrag mit Rahmenkrediten

Der Grosse Rat beschliesst alle vier Jahre über den Leistungsauftrag an die IWB. Der Leistungsauftrag beinhaltet die strategische Ausrichtung der IWB nach Sparten (heute Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, Energiedienstleistungen, Telekom) sowie die von den IWB zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen (heute öffentliche Brunnen, Uhren und Be-

leuchtung, Betrieb der KVA). Der Leistungsauftrag enthält ebenfalls die Globalinvestitionen pro Sparte.

Wahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates

Der Grosse Rat wählt drei der sieben Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Wahl basiert auf fachlichen Qualifikationen (Ökonomie, Ökologie, Technik).

Rechenschaftsberichte

Im Rahmen seiner Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Verwaltung nimmt der Grosse Rat jährlich die Jahresrechnung der IWB zur Kenntnis, worin unter anderem wesentliche Vorkommnisse des vergangenen Jahres, die finanzielle Entwicklung sowie die Erfüllung der strategischen Ziele beschrieben und kommentiert werden. Zusätzlich berichtet der Regierungsrat alle vier Jahre zum abgelaufenen Leistungsauftrag.

Kompetenzen Regierungsrat

Der Regierungsrat vertritt gegenüber den IWB die Eigentümerinteressen des Kantons, indem er die Eigentümerstrategie festlegt, vier von sieben Verwaltungsräten wählt und über die Umsetzung der Eigentümerstrategie wacht.

Der Regierungsrat kann gewisse seiner Aufgaben bzw. Kompetenzen an ein einzelnes Mitglied bzw. an ein Departement delegieren. Entsprechend sind die Kompetenzen des Regierungsrats auf die für die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen notwendigen Sachverhalte ausgerichtet.

Wahl bzw. Abwahl der Organe und Regelung des Verhältnisses zwischen dem Eigentümervertreter und den Organen

Der Regierungsrat wählt vier der sieben Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Wahl basiert auf fachlichen Qualifikationen (Ökonomie, Ökologie, Technik). Mittels eines Mandatsvertrags zwischen jedem einzelnen Verwaltungsrat und dem Kanton werden diese darauf verpflichtet, im Sinne der Eigentümerstrategie die Interessen des Kantons wahrzunehmen. Der Verwaltungsrat bzw. eine von diesem bestimmte Vertretung erstattet dem Regierungsrat im Rahmen von strukturierten Sitzungen periodisch (halb- oder vierteljährlich) Bericht über den Geschäftsgang sowie über wichtige Entscheide mit Einfluss auf die in der Eigentümerstrategie aufgeführten Ziele oder Entscheide mit besonderer politischer Bedeutung.

Genehmigung der Jahresrechnung und Ergebnisverwendung

Der Regierungsrat genehmigt die Jahresrechnung der IWB und beschliesst über die Gewinnverwendung. Dabei legt er eine Gewinnausschüttungspolitik fest, die die unternehmerischen Interessen der IWB sowie die Eigentümerinteressen des Kantons ausgewogen berücksichtigt.

Kompensation des Verwaltungsrates

Eine Regelung der Kompensation des Verwaltungsrats erfolgt im Rahmen von Mandatsverträgen beziehungsweise in einem Reglement (Reglement betreffend Entschädigung des Verwaltungsrates). Dieses legt Bandbreiten oder Höchstbeträge fest. Es gilt für sämtliche Verwaltungsräte.

Genehmigung der Gebühren

Der Regierungsrat bleibt auch nach der Verselbständigung der IWB zur Genehmigung der Gebühren für Leistungen zuständig, welche gestützt auf einen öffentlichen Auftrag erbracht werden. Das sind namentlich Gebühren

- a) für den Anschluss an die Verteilnetze der IWB in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser;
- b) für die Nutzung der Verteilnetzinfrastruktur der IWB in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser;
- c) für die Lieferung von Fernwärme und Trinkwasser;
- d) für die Lieferung von Elektrizität an feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (Art. 6 Abs. 1 StromVG);
- e) für die Entgegennahme von Abfällen, die in der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) verbrannt werden.

In den übrigen Bereichen, bei welchen die Kunden ihren Lieferanten frei wählen können und diese somit dem freien Markt ausgesetzt sind, liegt die Aufgabe der Tarifgestaltung unter Berücksichtigung der vom Kanton vorgegebenen Eigentümerstrategie beim Verwaltungsrat.

Kompetenzen Verwaltungsrat/Geschäftsleitung

Die strategische Führung, die Festlegung der Organisation sowie die Überwachung der operativen Führung werden durch den Verwaltungsrat wahrgenommen; die operative Geschäftsführung erfolgt durch die Geschäftsleitung.

8.9 Umsetzung energiepolitischer Massnahmen durch selbstständige IWB

Wie in Abschnitt 6.1 dargelegt, werden die IWB auch als selbstständige Anstalt eine Reihe energiepolitischer Massnahmen übernehmen. Je nach Wichtigkeit sind diese Massnahmen entweder im Gesetz festgelegt oder vom Regierungsrat in Auftrag gegeben. Die Details dazu können dem Gesetzestext entnommen werden.

8.10 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Die IWB werden auch in Zukunft eine Reihe gemeinwirtschaftlicher Leistungen erbringen. Diese sind Bestandteil des Leistungsauftrages, über den der Grosse Rat alle vier Jahre beschliesst.

8.10.1 Betrieb der Kehrichtverwertungsanlage (KVA)

Die IWB betreiben die KVA Basel und erfüllen damit zwei sehr unterschiedliche Funktionen. Einerseits ist die KVA eine bedeutsame Energieerzeugungsanlage. Andererseits ist sie aber auch Zentrum der regionalen Abfallwirtschaft und erfüllt wesentliche Umweltaufgaben.

Der Kanton Basel-Stadt hat mit Basel-Landschaft, dem Bezirk Dorneck-Thierstein, dem unteren Fricktal sowie dem Landkreis Lörrach langfristige Verträge geschlossen, nach denen rund

175'000t/a Siedlungsabfälle an die KVA geliefert werden. Weitere rund 50'000t Industrie- und Gewerbeabfälle unterstehen dem freien Markt.

Die Koordination der kantonalen und regionalen Abfallplanung fällt in die Zuständigkeit des Amtes für Umwelt und Energie. Dieses ist auch die Aufsichtsbehörde für die Anlage. Unter Beizug der zuständigen Behörden aus der Region, aber auch der Abfall-Lieferanten aus dem industriellen und gewerblichen Bereich koordiniert das AUE sämtliche Massnahmen, die für einen gesetzeskonformen Betrieb und zur optimalen Auslastung der KVA Basel erforderlich sind.

Im Rahmen der regionalen Abfallplanung spielen die Verbrennungspreise in der KVA eine entscheidende Rolle. Die Preise werden heute auf Antrag des AUE vom Regierungsrat auf Verordnungsebene festgelegt. Die Preispolitik der KVA Basel richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Attraktive Verbrennungstarife: Die KVA ist nicht gewinnorientiert. Es sollen faire, im gesamtschweizerischen Vergleich attraktive Tarife zur Anwendung gelangen.
- Langfristige Verträge: Industrie und Gewerbe werden mit finanziellen Anreizen und mit mehrjährigen Verträgen an die KVA gebunden.
- Bahnanlieferungen: Aus ökologischer Sicht sind Abfallanlieferungen mit der Bahn vorteilhaft. Die KVA Basel gewährt den per Bahn transportierten Abfällen deshalb einen Bonus.

Es ist vorgesehen, dass die KVA – unabhängig der geplanten Ausgliederung - per 1.1.2009 in die Anlagenbuchhaltung der IWB verschoben wird. Das Amt für Umwelt und Energie wird weiterhin für die Aufsicht bezüglich Umweltschutz zuständig sein, und die IWB werden die Anlage als Sparte betreiben und damit für die nötige Transparenz (Kosten, Erlöse, Gewinne, Investitionen) sorgen. Finanzielle Überschüsse aus dem Betrieb der KVA werden in die entsprechenden Anlagen reinvestiert. Die Verschiebung per 1.1.2009 erfolgt zum aktuellen Buchwert. Zum Zeitpunkt der Ausgliederung erfolgt eine Bewertung und Abgeltung an den Kanton auf der Basis der DCF-Methode (vgl. Kap. 9 Finanzen). Damit wird sichergestellt, dass die KVA im Rahmen der Ausgliederung gleich wie die anderen Werte des Kantons behandelt wird.

8.10.2 Öffentliche Beleuchtung, Brunnen und Uhren, Installationskontrolle

Die IWB sorgen für die Beleuchtung der Strassen und Plätze. Damit tragen sie wesentlich zur Sicherheit von Fussgängern und anderen Verkehrsteilnehmern, aber auch zur Attraktivität des nächtlichen Stadtbildes bei. Dazu erstellen und betreiben die IWB die für die Lichterzeugung notwendigen Anlagen, und sie liefern auch den benötigten Strom.

Das Stadtbild Basels wird wesentlich durch öffentliche Brunnen geprägt. Diese Brunnen werden von den IWB unterhalten und gereinigt. Die IWB liefern auch das benötigte Wasser.

Die öffentlichen Uhren werden von den IWB bereitgestellt und unterhalten, und der für den Betrieb benötigte Strom wird ebenfalls von den IWB geliefert.

Die IWB sorgen für die Kontrolle der energierelevanten Installationen Privater.

8.10.3 Abnahmegarantie für Solarstrom und Einspeisevergütung

Die IWB sind als Netzbetreiberin gemäss §6 und §7 des Energiegesetzes verpflichtet, eigenproduzierte Energie und Solarstrom abzunehmen, wobei die Abnahmepreise gesetzlich vorgegeben sind. Können die IWB diesen Strom nicht verlustfrei verkaufen, können sie die Differenz an die Netznutzungsgebühr verrechnen.

8.11 Personal

Aufgrund der Vernehmlassung schlägt der Regierungsrat vor, dass das Personal der IWB weiterhin nach den Bestimmungen des Personalgesetzes und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt angestellt bleibt. Zudem soll es in Analogie zur BVB möglich sein, im Einvernehmen mit der Personalvertretung ergänzende oder abweichende Regelungen zu erlassen sowie im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden bei künftigem Bedarf einen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) abzuschliessen.

Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden werden sich die IWB mittels Anschlussvereinbarung der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt anschliessen, wobei dieselben Konditionen wie für das Staatspersonal zu vereinbaren sind.

Da sich die IWB zunehmend im Markt bewegen, soll es möglich sein, die Löhne bei entsprechendem Bedarf an dieses Umfeld anpassen zu können, damit die IWB Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit denjenigen Qualifikationen anstellen können, die sie brauchen. Dies gilt insbesondere für Kadermitglieder; bei den übrigen Löhnen sind die IWB heute konkurrenzfähig. Der Umfang und die Ausgestaltung der damit verbundenen Leistungen sind vom Verwaltungsrat mittels eines Kaderreglements festzulegen sowie markt- und leistungsgerecht umzusetzen. Das Kaderreglement wird vom Regierungsrat genehmigt und in seiner Anwendung periodisch überprüft.

Für die berufliche Vorsorge ihres Personals sollen sich die IWB der Pensionskasse Basel-Stadt zu den Bedingungen für den Bereich Staat anschliessen. Insgesamt ist sicherzustellen, dass die Regelungen der PK-Ausfinanzierung per 2008 für die Versicherten der IWB sinngemäss weitergelten.

8.12 Finanzierung der IWB und Abgaben der IWB an den Kanton

Der Kanton wird die IWB mit einem Dotationskapital ausstatten. Dieses wird Bestandteil des Verwaltungsvermögens sein. Zusätzlich kann der Kanton den IWB aus dem Finanzvermögen verzinsliche Darlehen gewähren. Die Verzinsung soll marktgerecht sein.

Der Leistungsauftrag soll auch eine Konzessionsabgabe enthalten. Damit entschädigen die IWB den Kanton für die Nutzung des öffentlichen Grundes für ihre Netze.

Neben der Konzessionsabgabe und der Verzinsung des Fremdkapitals erhält der Kanton von den IWB die Gewinne nach Reservenbildung in Form einer Dividende.

Insgesamt werden an den Kanton IWB-Leistungen in gleichem Umfang fliessen.

8.13 Strategische Ausrichtung der IWB

Die strategische Ausrichtung der IWB leitet sich aus der Eigentümerstrategie (vgl. 8.1 Eigentümerstrategie sowie u.a. Art. 1, 3, 4, 5 und 7) ab und gliedert sich in folgende Ebenen:

1. Vision mit Leitmotiven
2. Spartenstrategien für die Sparten Strom, Erdgas, Fernwärme, Wasser, Energiedienstleistungen und Telekom. Diese Spartenstrategien sind analog aufgebaut.
 - a. Rahmenbedingungen
 - i. Intern IWB
 - ii. Markt
 - b. Spartenstrategie
 - i. Beschaffung
 - ii. Netz
 - iii. Vertrieb
 - iv. Expansion

Aus den Spartenstrategien ergibt sich die strategische Finanzplanung, bestehend aus

1. Planerfolgsrechnung
2. Planbilanz
3. Investitionsplanung
4. Reserveplanung.

Die aktuelle strategische Ausrichtung der IWB ist auszugsweise im Anhang enthalten. Sie wird im Rahmen des Leistungsauftrags (vgl. 8.8 Steuerung der IWB sowie Art. 27 IWB-Gesetz) auf die Kompatibilität mit der Eigentümerstrategie hin überprüft und nötigenfalls angepasst.

9. Finanzen

In diesem Kapitel wird dargestellt, dass die IWB ihr Wachstum nach einer Ausgliederung nachhaltig finanzieren können. Die IWB bleiben zu 100% im Eigentum des Kantons Basel-Stadt, wodurch ein Nachteil des Kantons aufgrund einer Bewertungsdifferenz ausgeschlossen werden kann. Für eine möglichst getreue Darstellung der Vermögenswerte wird die nachfolgend aufgezeigte Bewertung am Stichtag der Ausgliederung aktualisiert.

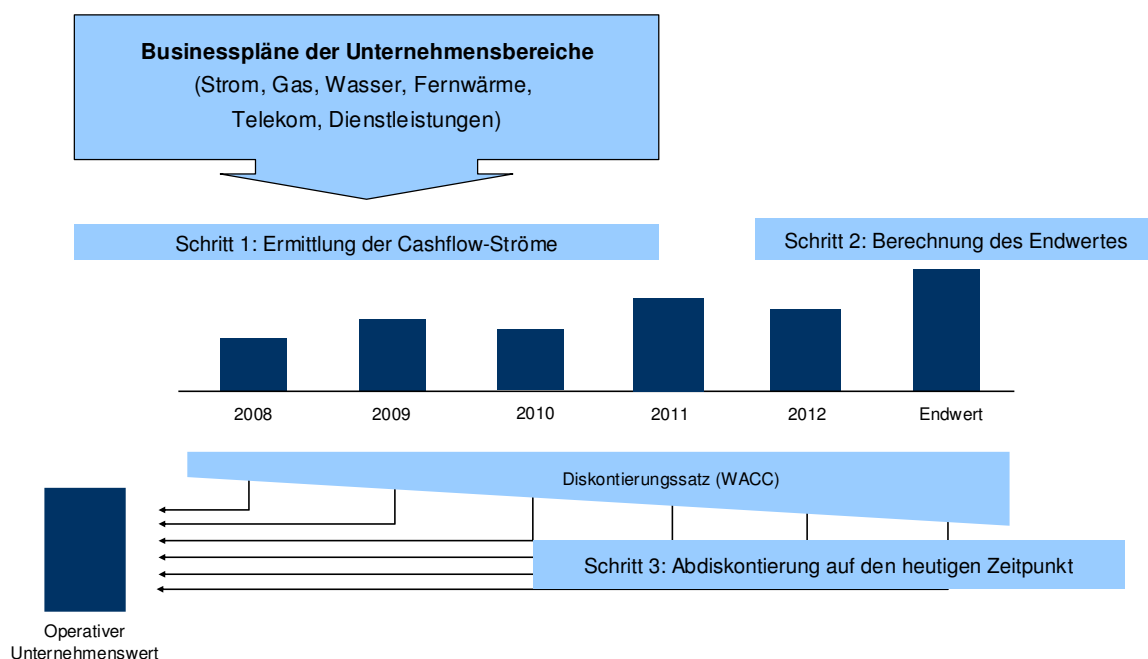
9.1 Vorgehensweise

Bei der Berechnung der finanziellen Grundlagen wurden drei Themenbereiche betrachtet und aufeinander abgestimmt, die **Unternehmensbewertung und Kapitalstrukturierung** (Kap. 9.2), der **Finanzbedarf** (Kap. 9.3) und die **Mittelbeschaffung** (Kap. 9.4). Auf Basis der Unternehmensbewertung und Kapitalstrukturierung können die zukünftigen Werteflüsse und Gewinne abgeschätzt werden. Aufgrund der Eigenmittelausstattung, der Reservenbildung und der möglichen Fremdfinanzierung ergibt sich das Potential für die Mittelbeschaffung. Auf Basis der Unternehmensplanung wurde der kurz-, mittel- und langfristige Mittelbedarf abgeschätzt und der möglichen Mittelbeschaffung gegenüber gestellt (Kap 9.5). Die finanziellen Eckpunkte und Kernaussagen werden im Kap. 9.6 zusammengefasst.

9.2 Unternehmensbewertung und Kapitalstrukturierung

Die Unternehmensbewertung wurde anhand der Discounted Cashflow Methode (DCF) durchgeführt. Als Basis für die Bewertung dienen die Businesspläne und Planerfolgsrechnungen der einzelnen Sparten. Die Bewertung wurde unter der Annahme durchgeführt, dass die IWB zu 100% beim Kanton verbleiben, es werden keine Werte der IWB an Dritte veräussert.

Anhand der 5-Jahres Planerfolgsrechnungen der Sparten wurden in einem ersten Schritt die Cashflow-Ströme ermittelt. Für die Zeit nach 2012 wurde aufgrund nachhaltig erzielbarer Cashflows ein Endwert ermittelt. Sämtliche Cashflows werden auf den heutigen Zeitpunkt mittels eines Diskontierungszinssatzes abdiskontiert. Der Diskontierungssatz entspricht den durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC); bei der Berechnung des Diskontierungssatzes werden sowohl die Unternehmensgrösse, die Branche und Eigentümer berücksichtigt.



Bei der Ermittlung des Unternehmenswertes wurde neu eine zukünftige, jährliche Konzessionsabgabe von CHF 11 Mio. eingeplant. Diese reduziert den Unternehmenswert und entspricht einem jährlichen Mittelabfluss an den Eigentümer. Der Unternehmenswert der IWB beläuft sich unter Berücksichtigung der Konzessionsabgabe auf CHF 782 Mio. Gegenüber dem heutigen Buchwert entspricht dies einem Aufwertungspotential von CHF 324 Mio.

Bei dieser Bewertung ist die KVA nicht enthalten (vgl. 8.10.1). Im Rahmen der Ausgliederung wird sie analog der übrigen Sparten mit der DCF-Methode bewertet und in die Gesamtbewertung der IWB integriert.

heutiger Buchwert (Dotationskapital)	458
Unternehmenswert DCF	782
Aufwertungspotential	324

Bei der Aufwertung soll nicht das volle Potential ausgeschöpft werden. Somit kann sichergestellt werden, dass auch im Falle von zukünftig tieferen Cashflows die Werthaltigkeit sichergestellt wird. Anstelle der Aufwertung auf CHF 782 Mio. erfolgt eine Aufwertung auf CHF 650 Mio. Der Kanton verfügt somit über CHF 132 Mio. stille Reserven bei den IWB.

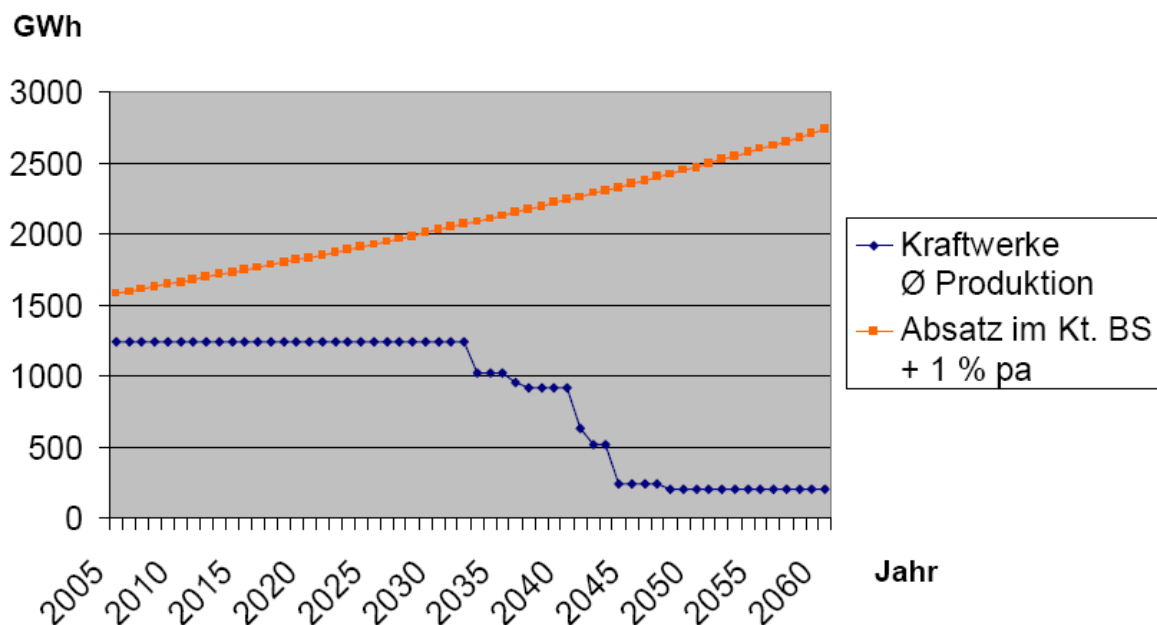
Der Unternehmenswert wird in Eigenkapital von CHF 450 Mio. und ein Darlehen von CHF 200 Mio. aufgeteilt. Für das Darlehen erhält der Kanton eine jährliche Verzinsung, ausserdem besteht die Möglichkeit, sich das Darlehen zurückzahlen zu lassen. Bei der vorgeschlagenen Kapitalstrukturierung beträgt die Eigenkapitalquote 69%, dies liegt deutlich über der minimalen Eigenkapitalquote (EK-Quote) von 40%. Die IWB haben somit die Möglichkeit, weiteres Fremdkapital aufzunehmen.

Unternehmenswert	650
Eigenkapital	450
Fremdkapital	200
Aufwertung	192
EK-Quote	69%

9.3 Mittelbedarf

9.3.1 Heimfall der Kraftwerksbeteiligungen

Derzeit können – abhängig von Niederschlagsmenge und Klima – zwischen 70 und 90% des Strombedarfs des Kantons mittels erneuerbarer Energien gedeckt werden, insbesondere Wasserkraft. Dazu ist der Kanton an einer Reihe von Wasserkraftwerken beteiligt. Die Beteiligungen an den Partnerwerken gelten für die Dauer der Kraftwerkskonzession. Nach Ende der Konzession fallen die benetzten Teile (Staumauer etc.) an den Konzessionsgeber (meist lokale Gemeinden und/oder Kanton) zurück. Verbunden mit dem prognostizierten weiteren Wachstum des Stromverbrauchs eröffnet sich dadurch eine Deckungslücke. Die folgende Grafik zeigt dies. Die obere Kurve stellt den prognostizierten Verbrauch dar, die untere die Produktion der IWB aus den bestehenden Beteiligungen an Kraftwerken.



Grafik 5: Beschaffungslücke Strom

Der Ausbau des Beteiligungsportfolios und der Ersatz der auslaufenden Konzessionen bedingen einen grossen Finanzbedarf. Bei einem angestrebten Eigenproduktionsanteil von zwei Dritteln beträgt dieser Finanzbedarf bis 2050 rund 1,6 Milliarden Franken, bei einem Eigenproduktionsanteil von 80% rund 1,9 Milliarden Franken und bei einem Eigenproduktionsanteil von 100% rund 2,4 Milliarden Franken. Selbstverständlich handelt es sich bei diesen Zahlen um Schätzungen. Sie basieren auf den Preisentwicklungen im Strommarkt der letzten Jahre. Die Prognosen werden laufend an die aktuellen Entwicklungen anzupassen sein. Der Regierungsrat möchte langfristig die Eigenproduktionsquote auf dem heutigen Niveau von 80% halten, die nachfolgenden Berechnungen gehen daher von einem Mittelbedarf der Sparte Strom von rund 1,9 Milliarden Franken aus.

9.3.2 Weiterer ausserordentlicher Finanzbedarf

Neben dem oben ausgewiesenen Bedarf zur Finanzierung der Sicherung der Stromproduktion bedarf auch die Expansion der Geschäfte der IWB in ihren verschiedenen Sparten zusätzlicher Mittel. Zurzeit wird der Mittelbedarf bis 2050 auf rund 1,3 Milliarden Franken geschätzt. Er setzt sich zusammen aus Netzerweiterungen (Gas, Wasser, Fernwärme), Energieeffizienz und der Förderung lokaler, erneuerbarer Energie (Temperaturabsenkung Fernwärme, dezentrale Energieerzeugung), der Sicherung von Wasserproduktionsanlagen und Schutzzonen, dem Aufbau von flächendeckenden Glasfasernetzen (Fiber to the home) sowie Contractinganlagen. Diese Abschätzungen basieren auf dem heutigem Kenntnisstand und dienen primär der Überprüfung einer Finanzierbarkeit der IWB-Entwicklung nach einer Ausgliederung. Sämtliche künftig zu tätigen Investitionen setzen für ihre Freigabe den erfolgreichen Wirtschaftlichkeitsnachweis voraus. Überdies nimmt der Grosse Rat im Rahmen

des Leistungsauftrags mit entsprechenden Gesamtbudgets (vgl. Art. 27 IWB Gesetz) sowie individuell bei Investitionen ab 30 Mio. CHF kontrollierend Einfluss.

Zusammen mit der Sparte Strom ergibt sich somit einen langfristigen Finanzbedarf von rund 3,2 Milliarden Franken.

Damit ergibt sich folgender kurz-, mittel- und langfristiger ausserordentlicher Finanzbedarf pro Sparte:

Mio. CHF	Kurzfristig	Mittelfristig	Langfristig	Total
	1-5 Jahre	6-20 Jahre	>20 Jahre	
	2008-2012	2013-2028	2029-2050	2008-2050
Strom	124	251	1531	1906
Gas	100	50	50	200
Fernwärme	50	50	50	150
Wasser	100	50	50	200
Telekom	100	100	100	300
Energiedienstleistungen	50	130	250	430
Total	524	631	2031	3186

9.4 Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung, um den Finanzbedarf abzudecken kann grundsätzlich auf drei unterschiedliche Arten – sowie Kombinationen davon – finanziert werden:

1. Heutiges Dotationskapital

Durch eine grosszügige Ausgestaltung des Dotationskapitals kann den IWB ermöglicht werden, zukünftige Investitionen durch Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren, ohne dass die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme) unter 40% fällt.

2. Reservenbildung

Durch (teilweisen) Verzicht auf die Ausschüttung des Gewinns kann der Kanton den IWB den Aufbau von Reserven ermöglichen. Auf das so gebildete Eigenkapital kann wiederum Fremdkapital aufgenommen werden.

3. Erhöhung des Dotationskapitals

Zum Zeitpunkt des Finanzbedarfs kann dieser auch durch eine Erhöhung des Dotationskapitals finanziert werden.

Der Regierungsrat beabsichtigt, den IWB eine Eigenproduktionsquote von mindestens 80% vorzuschreiben, und er will den kurz- und mittelfristigen Finanzbedarf durch heutiges Dotationskapital und durch Reservenbildung finanzieren.

Dazu will er die IWB mit einem Dotationskapital von 450 Millionen Franken und mit Fremdkapital in Höhe von 200 Millionen Franken ausstatten. Damit verfügen die IWB bei ihrer Vonselbständigkeit über eine Eigenkapitalquote von knapp 70% ($450:650=0.69$).

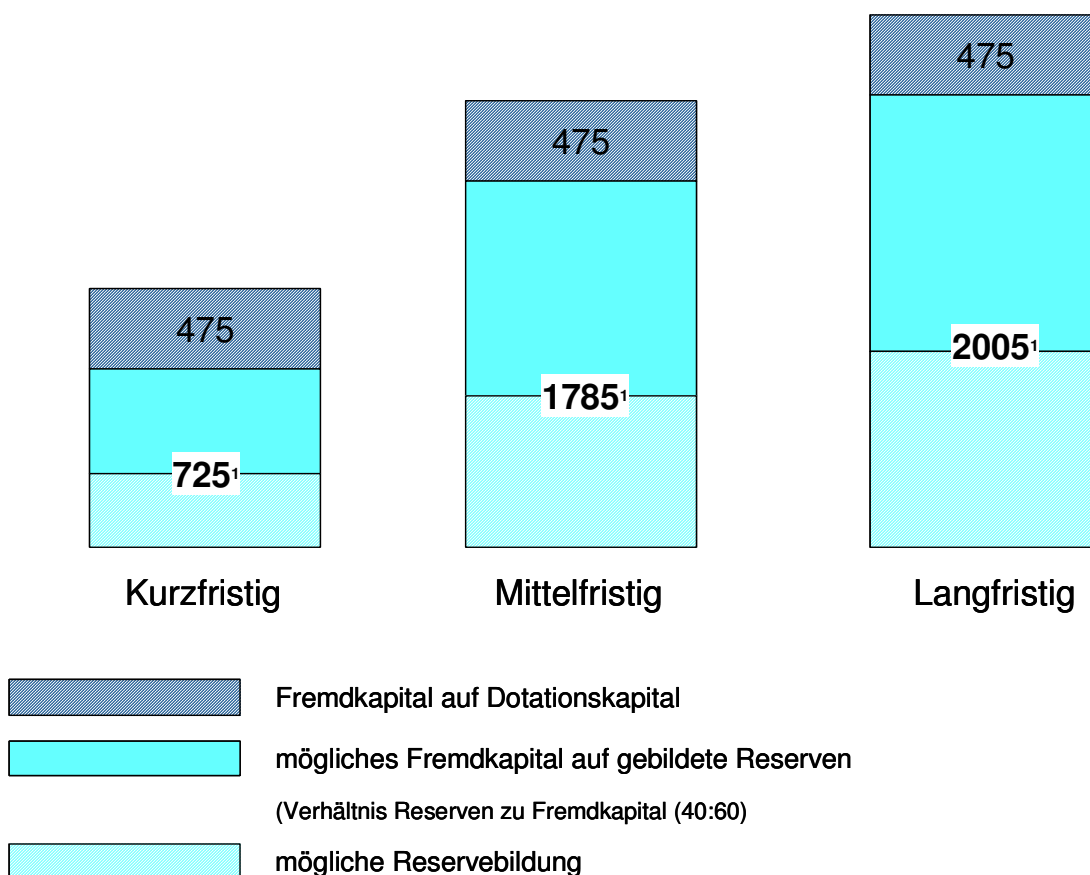
Weil die gesetzlich verlangte minimale Eigenkapitalquote von 40% klar überschritten wird, haben die IWB die Möglichkeit, ausserordentlichen Finanzbedarf durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital zu beschaffen (Aussenfinanzierung). Zudem kann der Regierungsrat den IWB die Reservenbildung ermöglichen; da Reserven Teil des Eigenkapitals sind, kann auf Basis der Reserven auch Fremdkapital erworben werden – immer unter der Voraussetzung, dass die Eigenkapitalquote den Schwellenwert von 40% nicht unterschreitet. Das Potential für die Reservenbildung besteht in den kumulierten Gewinnen, die die heutigen Abgaben an den Kanton in der Grössenordnung von rund CHF 50 Mio. (zukünftig Dividende, Konzessionsabgabe, Verzinsung Fremdkapital) übersteigen. Der Regierungsrat kann jährlich über die Gewinnausschüttung und Reservenbildung bestimmen.

Das Finanzierungspotential setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) **Maximales Femdkapital auf dem Dotationskapital:** Bei der vorgeschlagenen Eröffnungsbilanz beträgt die Eigenkapital-Quote 69% ($450:650=69\%$), bis zu der minimal geforderten Eigenkapital-Quote von 40% besteht noch ein zusätzliches Verschuldungspotential von CHF 475 Mio.

- 2) **Reserven + maximales Fremdkapital auf den Reserven:** Durch das Einbehalten von Übergewinnen können bis 2050 ca. CHF 802 Mio. Reserven geöffnet werden; auf diesem zusätzlichen Eigenkapital kann wiederum maximal CHF 1'203 Mio. Fremdkapital aufgenommen werden. Insgesamt beträgt somit das Potential für diesen Teil der Mittelherkunft CHF 2'005 Mio. ($1'203+802=2005$, davon kurzfristig CHF 725 Mio., mittelfristig $1'060$ Mio= $725+1'060=1'785$., langfristig 220 Mio= $1'785+220=2005$).

Gesamtfinanzierungspotential kumuliert über 3 Perioden (Mio. CHF)



¹ Summe aus Reserven und Fremdkapital auf Reserven

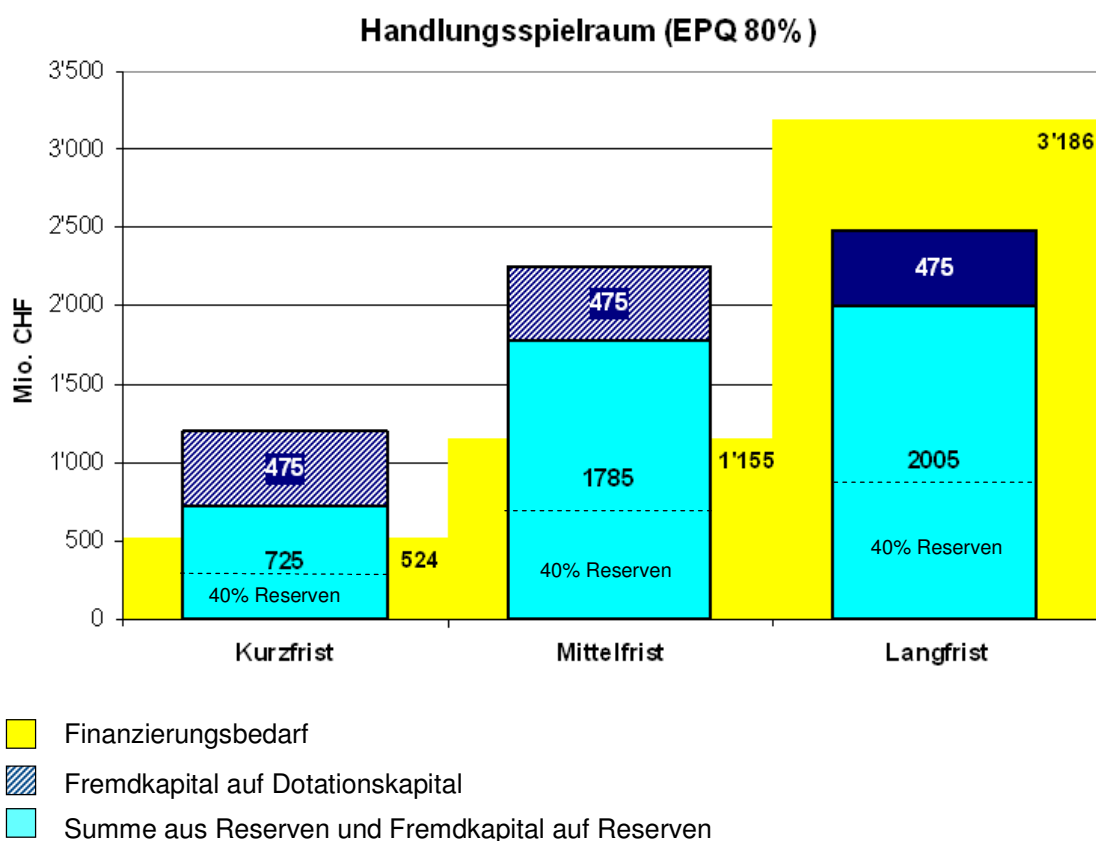
Wird die Finanzierungsmöglichkeit auf Basis der Eröffnungsbilanz maximal ausgeschöpft, beläuft sich das gesamte Fremdkapital auf 675 Millionen Franken, womit die Eigenkapitalquote gerade 40% beträgt ($450/(650+475)=40\%$). Dieselbe Eigenkapitalquote ergibt sich, wenn auf den Reserven von 802 Millionen Franken zusätzliches Fremdkapital in Höhe von 1'203 Mio. Franken aufgenommen wird ($802:2005=40\%$).

Der Eigentümer (Regierungsrat) kann über die Dividendenpolitik die Finanzierungskraft der IWB steuern. Eine Finanzierung kann auch über die Erhöhung des Dotationskapitals (auf Antrag an GR) erfolgen.

9.5 Mittelbedarf und Mittelherkunft

Wenn man den kurz-, mittel- und langfristigen Mittelbedarf aus Kap. 9.3 mit der Mittelherkunft aus Kap. 9.4 vergleicht, kann man feststellen, dass kurz- und mittelfristig der Mittelbedarf aus den aufgebauten Reserven sowie mit der Aufnahme von Fremdkapital, und damit ohne zusätzliches Eigenkapital gedeckt werden kann. Bei einem kurzfristigen Mittelbedarf,

welcher aus heutiger Sicht auf 524 Mio. Franken geschätzt wird, könnte ein grosser Teil aus den einbehaltenen Reserven finanziert und nur ein Teil des möglichen Fremdfinanzierungspotential beansprucht werden. Langfristig können rund CHF 706 Mio. nicht aus Eigen- und Fremdmittel finanziert werden. Der Grund dafür liegt darin, dass die Kraftwerksbeteiligungen erst ab 2033 auslaufen (Heimfall) und dann refinanziert werden müssen. Dannzumal wird es also – zumindest gemäss heutiger Planung – eine Erhöhung des Dotationskapitals brauchen. Da auch hier wieder die Möglichkeit besteht, zusätzlich Fremdkapital aufzunehmen, würde eine Erhöhung des Dotationskapitals um CHF 282 Mio. (40% von CHF 706 Mio.) Franken ausreichen .



9.6 Zusammenfassung

Die Eckpunkte betreffend der Finanzierung, Mittelbedarf und Mittelherkunft lassen sich in folgenden Kernaussagen zusammenfassen:

- Es wird eine Aufwertung des Unternehmenswertes von rund CHF 200 Mio. auf CHF 650 Mio. vorgeschlagen, damit ist das Aufwertungspotential nicht voll ausgeschöpft und die Werthaltigkeit in den Büchern der IWB gesichert.

- Der Kanton stattet die IWB mit einem Eigenkapital von CHF 450 Mio. aus (heute CHF 458 Mio. Dotationskapital) und kann CHF 200 Mio. in Form eines verzinslichen Darlehens bei den IWB belassen, bei Bedarf kann das Darlehen an den Kanton zurückbezahlt werden. Der Kanton muss keine Mittel in die IWB einschiessen.
- Kurz- und mittelfristig ist die Finanzierung des ausserordentlichen Finanzbedarfs gesichert, langfristig muss eine Erhöhung des Eigenkapitals in Betracht gezogen werden.
- Durch die Reservenbildung können die Mittel für die Heimfallfinanzierung und zusätzliche Investitionen in weitere Produktionsanlagen über die Jahre gebildet werden
- Die IWB verfügen mit der vorgeschlagenen Variante über eine gesunde Anfangsfinanzierung und haben die Möglichkeit, bis zu einer EK-Quote von 40% fremde Mittel zu beschaffen.
- Langfristig können an den Kanton Mittel in der heutigen Grössenordnung abgeführt werden. Der Regierungsrat hat zudem die Möglichkeit, Reserven bei den IWB zu bilden oder zusätzliche Mittel an den Eigentümer auszuschütten

10. Kommentiertes IWB-Gesetz

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)
Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt folgendes Gesetz:

I. Allgemeines

- § 1. Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons Basel-Stadt, seiner Bevölkerung und seiner Unternehmen mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser ist für die Entwicklung des Kantons von zentraler Bedeutung und entspricht einer öffentlichen Aufgabe. In Erfüllung dieser Aufgabe orientiert sich der Kanton ebenso an den Erfordernissen einer sicheren und umweltgerechten Versorgung wie auch an der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsverfassung.
- ² Mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Industriellen Werke Basel betraut.

- ³ Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Organisation und die Aufgaben der Industriellen Werke Basel ("IWB").

Kommentar: Der Zweckartikel dieses Gesetzes und damit dessen Zielsetzung basieren auf den entsprechenden Vorgaben der Basler Kantonsverfassung (vgl. §§ 31 f. KV). Es ist damit eine Weiterführung der erfolgreichen Basler Energieversorgungs politik beabsichtigt, welche weiterhin eine optimale Kombination von ökologischer und ökonomischer Wasser- und Energieversorgung sicherstellen soll.

Die Konzentration der Wasser- und Energieversorgung in einem einheitlichen Betrieb hat sich bisher bewährt. Es hat dazu geführt, dass sowohl technisches wie auch betriebswirtschaftliches Fachwissen auf einem hohen Niveau in allen Sparten des Energieanbieters gleichsam genutzt werden kann. Eine Aufspaltung in verschiedene Betriebe würde diese bestehenden Synergien zunichte machen und zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes führen. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass sowohl die Wasser- als auch die Strom-, Erdgas- und Fernwärmeversorgung ebenso von den IWB erbracht werden soll wie der Betrieb und weitere Ausbau der entsprechenden Netze.

Da die IWB *der* kantonale Anbieter von Wasser und Energie bleiben werden, ist es nicht erforderlich, die Versorgung des Kantons mit Wasser und Energie einerseits und die Aufgaben und Organisation der IWB andererseits in verschiedenen Gesetzen zu regeln. Mit den bundesrechtlichen Vorschriften und dem vorliegenden IWB-Gesetzesentwurf bestehen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die angestrebte Regelung der Versorgung. Soweit dies erforderlich ist, können auf Verordnungsstufe die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

II. Rechtsstellung und Aufgaben der IWB

1. Rechtsperson

- § 2. Die IWB sind ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit und Sitz in Basel.
- ² Die IWB sind im Handelsregister eingetragen.

Kommentar: Mit der gewählten Form der öffentlich-rechtlichen Anstalt kann sichergestellt werden, dass die IWB den erforderlichen Handlungsspielraum erhalten, um sich auch im liberalisierten Strommarkt als führender Anbieter von umweltschonend produzierter Energie durchsetzen zu können, ohne dass damit die Kontrolle des Unternehmens durch den Kanton und damit die demokratische Kontrolle verloren geht. Das Unternehmen IWB und dessen Anlagen verbleiben vollumfänglich im Eigentum des Kantons.

2. Zweck und Aufgaben der IWB

a. Sicherstellung der Versorgung

- § 3. Die IWB erfüllen öffentliche Aufgaben in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser und thermische Kehrlichtverwertung. Sie gewährleisten im Rahmen der Verfügbarkeit die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Basel-Stadt mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser nach Massgabe dieses Gesetzes und des Bundesrechts.
- 2 Die Versorgung umfasst Bau, Betrieb und Unterhalt von betriebseigenen Anlagen für Produktion, Speicherung, Transport und Verteilung, die Beteiligung an solchen Anlagen sowie die Beschaffung von Energie und Trinkwasser. Der Begriff des leitungsgebundenen Trinkwassers umfasst in diesem Gesetz auch das Brauch- und Löschwasser.

Kommentar: In dieser Bestimmung werden lediglich die bereits heute von den IWB erfüllten Aufgaben dargestellt und somit klar geregelt.

b. Versorgungsnetze

- § 4. Die IWB erstellen, betreiben und unterhalten in den Sparten Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser sichere und leistungsfähige Netze.
- 2 Die IWB erstellen Mehrjahrespläne zur Gewährleistung von sicheren, leistungsfähigen und effizienten Versorgungsnetzen.
- 3 Alle Grundstücke im Kantonsgebiet, die nach dem massgebenden Recht zur Überbauung bestimmt sind, müssen an das Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden.
- 4 Der Anschluss an die übrigen Netze richtet sich nach wirtschaftlichen Kriterien. Es besteht kein Anspruch, an die übrigen Netze angeschlossen zu werden.
- 5 Die IWB erlassen Werkvorschriften über die technischen Voraussetzungen für den Anschluss an ihre Versorgungsnetze. Diese sind für die Nutzer verbindlich.
- 6 Die IWB sind Netzbetreiberin im ganzen Kantonsgebiet im Sinne des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 ("StromVG").

Kommentar: Die Bestimmung eines Netzbetreibers ist im Elektrizitätsbereich durch die bundesrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben. Die IWB haben auch inskünftig als Netzbetreiberin und gleichzeitig Energielieferantin ein hohes Eigeninteresse, das Netz gut zu unterhalten und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Die Bestimmung zur Sicherstellung der Netzqualität, welche Art. 8 StromVG für das Elektrizitätsnetz enthält, müssen ebenso für die übrigen Netze der IWB gelten, weshalb sie wörtlich in Abs. 2 des obigen Paragraphen übernommen worden ist.

c. Erfüllung von zusätzlichen öffentlichen Aufgaben

- § 5. Die IWB stellen auf der Basis eines Leistungsauftrags Leistungen in den Bereichen öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren und öffentliche Brunnen sicher.
- 2 Die IWB bieten Kundenberatung zum sparsamen Umgang mit Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energie an und erfüllen die Aufgaben gemäss § 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. September 1998. Die Mehrkosten, welche den IWB

aufgrund der Erfüllung der Aufgaben gemäss § 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. September 1998 entstehen, werden im Einklang mit Art. 14 Abs. 1 StromVG und Art. 7 Abs. 3 lit. k der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) zu den anrechenbaren Netzkosten gezählt.

3 Die IWB sind zuständig für die Kontrolle und die Erteilung von Bewilligungen für Erstellung, Änderung und Reparatur von Hausinstallationen für die Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser. Die IWB erlassen die Vorschriften, die für die technische Durchführung der Hausinstallationen erforderlich oder zur Ergänzung des Bundesrechts und der Vorschriften der einschlägigen Fachverbände notwendig sind und führen ein öffentliches Verzeichnis der konzessionierten Unternehmen.

4 Der Kanton kann den IWB weitere Leistungsaufträge in ihrem Tätigkeitsfeld erteilen. Die Leistungen und deren Abgeltung werden in einem Leistungsauftrag geregelt.

5 Um die mittelfristige Unternehmensplanung der IWB zu ermöglichen, kann der Kanton mit den IWB mehrjährige Rahmenvereinbarungen abschliessen.

6 Für den Abschluss des Leistungsauftrags und der Rahmenvereinbarung ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig.

Kommentar: Die IWB erbringen bereits heute in den Bereichen öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren und öffentliche Brunnen Dienstleistungen gegenüber der Allgemeinheit, was bisher indirekt über die Wasser- resp. Energiegebühren finanziert wurde. Aus abgaberechtlichen Überlegungen ist es allerdings sinnvoller, die Kosten für Dienstleistungen gegenüber der Allgemeinheit über allgemeine Steuern zu finanzieren und nicht über Gebühren, welche mit der Leistungserbringung nicht direkt verbunden sind. Im Leistungsauftrag, welcher mit dem Regierungsrat abgeschlossen wird, ist die Entschädigungsart zu Gunsten der IWB zu definieren, wobei bei der Ausgestaltung der Entschädigung auch auf steuerliche Auswirkungen Rücksicht genommen werden soll.

Gemäss § 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes sind die IWB verpflichtet, im öffentlichen Interesse Massnahmen zur Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen umzusetzen, namentlich eine kostendeckende Einspeisevergütung auszurichten und eine Solarstrombörse zu betreiben. Art. 14 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes und Art. 7 Abs. 3 lit. k der Stromversorgungsverordnung des Bundes sehen vor, dass die Kosten der Leistungen an das Gemeinwesen bei den Kosten der Netznutzung berücksichtigt werden können. Darunter fallen gemäss der vorliegenden Bestimmung auch die ungedeckten Kosten, welche bei den IWB aufgrund der Erfüllung der Aufgaben aus dem kantonalen Energiegesetz anfallen.

Bei weiteren Aufgaben, welche den IWB gemäss Leistungsauftrag erteilt werden, ist im Einzelfall die Finanzierung und eine allfällige Umwälzung auf die Energiepreise und/oder Netznutzungsentgelte im Rahmen der bundesrechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen zu regeln.

d. **Gewerbliche Leistungen**

§ 6. Die IWB erbringen gewerbliche Leistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen gestützt auf dieses Gesetz.

2 Die IWB sind zudem berechtigt,

- a) in diesem Gesetz aufgeführte Leistungen auch ausserhalb des Kantonsgebiets zu erbringen;
- b) Energiedienstleistungen, Telekommunikationsdienste und weitere branchennahe Tätigkeiten anzubieten.

Kommentar: Die Aufzählung in dieser Bestimmung entspricht dem heutigen Aufgabenbereich der IWB. Die IWB sind bereits heute im ausserkantonalen Bereich etwa bei der Gasversorgung sowie mit weiteren Dienstleistungen wie Data-Mining, Contracting und im Bereich von Telekommunikationsleistungen tätig. Ein Engagement der IWB im Ausland (z.B. Regio Basilensis) ist grundsätzlich möglich und wird im Rahmen des Leistungsauftrags definiert und stufengerecht freigegeben.

3. Grundsätze der Versorgung

- § 7. Die IWB richten ihre Geschäftstätigkeit auf eine sichere, umweltschonende, im Rahmen optimaler Energienutzung ausreichende und wirtschaftliche Versorgung aus.
- 2 Die Energieversorgung soll sich auf verschiedene Energieträger abstützen und die Nutzung und Förderung von erneuerbarer Energie berücksichtigen.
- 3 Im Bereich der Elektrizität streben die IWB an, den Absatz vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Sie stellen durch Beteiligungen und/oder langfristige Lieferverträge sicher, dass durchschnittlich über fünf Jahre mindestens 80% der von den IWB an Endkundinnen und Endkunden veräusserten Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.
- 4 Die IWB beteiligen sich nicht an Grosskraftwerken, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Kernkraft, Erdgas- und Kohle) angelegt sind und vermeiden, soweit im Rahmen ihres Versorgungsauftrags wirtschaftlich tragbar, den Einkauf von Elektrizität aus solchen Grosskraftwerken.

Kommentar: Die grundsätzliche Eigentümerstrategie, welche der Kanton mit den IWB verfolgt, wird gemäss dem Entwurf auf Gesetzesstufe festgelegt. Dabei sind einerseits die verfassungsmässigen Rahmenbedingungen wie auch das rechtliche und wirtschaftliche Umfeld im liberalisierten Strommarkt zu beachten. Es ist eine Weiterführung der auf eine möglichst ökologische und ökonomische Versorgung mit Wasser und Energie ausgerichteten erfolgreichen Basler Energiepolitik beabsichtigt, was auch in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommen soll. Mit Abs. 4 wird gegenüber der heutigen Gesetzeslage noch mehr verdeutlicht, dass die Elektrizitätsversorgung des Kantons Basel-Stadt soweit möglich und sinnvoll ohne Kernenergie erfolgen soll. Zudem wird präzisiert, dass sich die IWB nicht nur keine Beteiligungen an Kernkraftwerken halten sollten, sondern ebenso wenig Beteiligungen an Erdgas- und Kohlekraftgrosswerken. Damit soll allerdings eine Beteiligung an Anlagen mit hohem Wirkungsgrad und Wärmenutzung (Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen), nicht verhindert werden.

III. Organisation der IWB

1. Organe

- § 8. Die Organe der IWB sind
- a) der Verwaltungsrat;
 - b) die Geschäftsleitung;
 - c) die Revisionsstelle.

Kommentar: Die neue Organisationsform der IWB als selbstständige Anstalt bedeutet keine fundamentale Änderung der Organisationsstruktur. Mit der Anlehnung an die Begrifflichkeiten des Gesellschaftsrechts kann von der Definitionsklärung im Gesellschaftsrecht profitiert werden. Damit werden Auslegungsschwierigkeiten zu einem grossen Teil vermieden. Die Kompetenzen der Finanzkontrolle gegenüber der IWB werden durch dieses Gesetz nicht beeinträchtigt.

2. Wahl des Verwaltungsrates

- § 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Drei der Mitglieder werden vom Grosse Rat und vier der Mitglieder vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ² Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.
- ³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigen der Regierungsrat und der Grosse Rat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- ⁴ Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten fest.
- ⁵ Der Regierungsrat und der Grosse Rat können die von ihnen gewählten Organe jederzeit abberufen.

Kommentar:

Der Verwaltungsrat besteht inkl. Präsident/in aus sieben Mitgliedern. Aus Sicht des Regierungsrates ist es von herausragender Bedeutung, dass die IWB inskünftig auf einem liberalisierten Strommarkt von einem fachkompetenten Verwaltungsrat geführt werden, welcher eine substantielle Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit der Geschäftsführung sicher stellen kann.

Der Verwaltungsrat, der auf die Umsetzung der kantonalen Eigentümerstrategie mittels Mandatsvertrag verpflichtet wird, soll darüber hinaus die notwendige Entscheidungsfreiheit haben. Diese Entscheidungskompetenz spiegelt sich in der erhöhten Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäss § 15 des IWB-Gesetzesentwurfes.

3. Aufgaben des Verwaltungsrates

- § 10. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan des Unternehmens IWB. Der Verwaltungsrat und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge.
- ² Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Oberste Leitung des Unternehmens und Überwachung der Geschäftsleitung;
 - b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c) Erlass des Organisationsreglements;
 - d) Festlegung der strategischen Unternehmensziele im Rahmen des Leistungsauftrages, des Investitionsprogramms und der Eigentümerstrategie;
 - e) Genehmigung der Geschäftsplanung und des Budgets;
 - f) Erlass oder Änderungen der Allgemeinen Anstellungsbedingungen sowie Genehmigung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV);
 - g) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;

- h) Erlass der Gebührentarife für Leistungen im Bereich der öffentlichen Aufgaben unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sowie Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen;
- i) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und der Gewinnverwendung;
- j) Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften sowie der Beteiligung an anderen Unternehmen.

Kommentar: Die Rollen, Funktions- und Kompetenzbeschreibung in dieser Bestimmung entspricht in etwa derjenigen bei den BVB sowie der Basler Kantonalbank. Es ist im liberalisierten Strommarkt, welcher mehr und mehr von grösseren nationalen oder gar internationalen Stromkonzernen dominiert wird, von grosser Bedeutung, dass der Verwaltungsrat auf sich ändernde Marktsituationen oder Rahmenbedingungen rasch reagieren kann und somit mit der Geschäftsleitung in einem steten und engen Dialog steht. Bei gewichtigen Geschäftsentscheiden soll denn auch direkt der Verwaltungsrat involviert werden, was aus der Aufzählung der Aufgaben und Kompetenzen in Abs. 2 lit. a – i dieser Gesetzesbestimmung hervor geht. Im Rahmen der Jahresrechnung informiert der Verwaltungsrat den Regierungsrat über den Stand der Umsetzung der Ziele des Leistungsauftrags.

4. Geschäftsleitung

- § 11. Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der IWB und vertritt diese gegen aussen.
- ² Die Geschäftsleitung besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie 2 bis 7 weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende der Geschäftsleitung hat bei der Wahl der übrigen Mitglieder ein Vorschlagsrecht.
- ³ Die Geschäftsleitung hat unter Vorbehalt der Kompetenzen vorgesetzter Instanzen sämtliche Kompetenzen zur Führung der IWB. Im Übrigen sind die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsleitung im Organisationsreglement festgelegt.

Kommentar: Die Organisation und die Funktion der Geschäftsleitung gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf unterscheiden sich nicht grundsätzlich vom bisherigen Geschäftsmodell. In Zukunft soll aber die Geschäftsleitung vom grösseren Entscheidungsspielraum des Unternehmens IWB und den kürzeren Entscheidungswegen profitieren können, um die vorgegebene Eigentümerstrategie in einem sich rasch wandelnden Umfeld effektiv umsetzen zu können.

5. Revisionsstelle

- § 12. Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Regierungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Kommentar: Die IWB sollen gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf von einer grösseren Selbstständigkeit und der umfassenderen und rascheren Entscheidbefugnis ihrer Organe profitieren. Dem werden einerseits eine professionalisierte Aufsicht und andererseits eine erhöhte Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäss § 15 des vorliegenden Gesetzesentwurfes gegenüber gestellt. Mit diesem System von Checks and Balances wird sichergestellt, dass die IWB den ihr von der Öffentlichkeit gegebenen Auftrag sorgfältig und effizient erfüllen. Durch dieses Gesetz werden die Kompetenzen der Finanzkontrolle nicht beeinträchtigt.

6. Personal, Anstellungsverhältnis

- § 13. Das gesamte Personal der IWB wird nach den Bestimmungen des Personalgesetzes und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt angestellt.
- 2 Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu Verordnungen des Regierungsrates ergänzende oder abweichende Regelungen erlassen.
- 3 Im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden kann in Abweichung von Abs. 1 ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden.
- 4 Zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt können die IWB in Abweichung zu Abs. 1 zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden des mittleren und oberen Führungs- und Fachkaders bedarfsgerecht ergänzende Vergütungen gewähren. Die entsprechenden Regelungen sind in einem vom Verwaltungsrat zu erlassenen und vom Regierungsrat zu genehmigenden Kaderreglement festzulegen.

Kommentar: Die obige Regelung lehnt sich grundsätzlich an diejenige der BVB an, welche aufgrund der spezifischen Anforderungen der IWB in einem liberalisierten und internationalen Markt im Kaderbereich ergänzt wird. Damit soll gewährleistet werden, dass die IWB im Kaderbereich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden und erhalten kann, die sie für eine erfolgreiche Umsetzung der anspruchsvollen Eigentümerstrategie brauchen.

7. Berufliche Vorsorge

- § 14. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die IWB der Pensionskasse Basel-Stadt an. Die Bedingungen für das Personal entsprechen denjenigen, die für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten.

Kommentar: Der Anschluss an die Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt hat sich bereits im Falle der BVB bewährt und soll auch hier übernommen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Regelungen betreffend Ausfinanzierung der Pensionskasse per 2008 weiterhin sinngemäss angewendet werden.

8. Verantwortlichkeiten

- § 15. Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle der IWB gelten sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Art. 752-760 OR). Das Gesetz über die Haf-

tung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999⁴ findet insoweit keine Anwendung.

- ² Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers. Zuständig ist der Regierungsrat.

Kommentar: Wie bereits ausgeführt, soll der Verwaltungsrat der IWB die eigenständige Verantwortung für die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Kantons und das erfolgreiche Führen des Betriebes der IWB tragen und über die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse verfügen. Da die Entscheidkompetenz des Verwaltungsrates somit in etwa derjenigen des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft entspricht, sollen auch die entsprechenden Vorschriften über die Verantwortlichkeiten analog zur Anwendung gelangen.

9. Rechnungslegung

- § 16. Die IWB wenden einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Kommentar: Die IWB führen bereits heute eine eigene Rechnung, welche mit derjenigen des Kantons konsolidiert wird. Als aktiver Teilnehmer auf dem liberalisierten Strommarkt müssen die IWB inskünftig auch bei der Rechnungslegung die im Markt üblichen Grundsätze zur Rechnungslegung beachten.

10. Steuern

- § 17. Die IWB sind im Kanton Basel-Stadt von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

Kommentar: Die IWB sind und bleiben ein eigenes Unternehmen des Kantons Basel-Stadt, welches eine öffentliche Aufgabe wahr nimmt und allfällige Gewinne, soweit sie nicht für allgemeine Reserven oder Zukunftsinvestitionen benötigt werden, an den Kanton abliefern. Es ist aus diesen Überlegungen weiterhin gerechtfertigt, die IWB von den kantonalen und kommunalen Steuern zu befreien.

IV. Finanzierung und Beteiligungen

1. Betriebsmittel

- § 18. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt der Kanton Basel-Stadt der IWB ein Dotationskapital.

- ² Zusätzlich zum unverzinslichen Dotationskapital kann der Kanton den IWB aus dem Finanzvermögen Fremdkapital zur Verfügung stellen, welches zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen ist.

- ³ Sämtliche Infrastrukturanlagen, namentlich Produktionsmittel, Verteilnetze, Leitungen, Anlagen, Netze sowie immaterielle Rechte stehen im Eigentum der IWB.

⁴ SG 161.100

Kommentar: Die IWB sollen die für die Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Betriebsmittel als Dotationskapital des Kantons übertragen erhalten; dieses stellt somit das Eigenkapital der IWB dar. Da der Kanton weiterhin vollständig Eigentümer der IWB ist, verbleiben diese Betriebsmittel nach wie vor indirekt im Kantonseigentum. Durch die Einheit von Eigentümerschaft und Betreiber der Anlagen bei den IWB wird sichergestellt, dass die Anlagen gut unterhalten werden und auch die erforderlichen Investitionen für die Zukunft vorgenommen werden. Soweit die IWB zusätzlich zum Dotationskapital, welches in erster Linie aus den Anlagen, der Infrastruktur und den Beteiligungen etc. besteht, Betriebsmittel benötigen, können sie diese entweder auf dem freien Markt oder beim Kanton aufnehmen. In beiden Fällen ist selbstverständlich ein marktüblicher Zins zu entrichten.

2. Gewinn

- § 19. Die IWB richten ihre Tätigkeit darauf aus, jedes Jahr einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften.

Kommentar: Dass die IWB mit ihrem Betrieb einen angemessenen Gewinn erwirtschaften sollen und dürfen, ergibt sich bereits aus den heutigen gesetzlichen Grundlagen. Die Grenzen der Gewinnerzielung werden sich auch inskünftig aus den bundesrechtlichen Vorschriften zur Gebührenberechnung insbesondere im Stromversorgungs- und Netzzugangsbereich sowie dem wachsenden Konkurrenzdruck auf dem Energiemarkt in der Schweiz ergeben.

3. Finanzierung

- § 20. Die IWB finanzieren ihren Betrieb aus eigener Geschäftstätigkeit, namentlich aus der Lieferung von Energie und Trinkwasser sowie der Erbringung von Dienstleistungen und der Erfüllung von Leistungsaufträgen.

² Die Finanzierung durch Fremdkapital ist zulässig.

³ Die Eigenkapitalquote (Anteil Eigenkapital an der Bilanzsumme) beträgt mindestens 40 Prozent.

⁴ Die IWB können Reserven für einen angemessenen Eigenerzeugungsanteil bilden.

Kommentar: Die IWB waren bisher in der Lage, den Betrieb kostendeckend zu betreiben und dem Kanton jedes Jahr einen beträchtlichen Gewinnanteil auszuschütten. Damit sich die IWB inskünftig auf dem liberalisierten Strommarkt behaupten können, werden auch grössere Investitionen erforderlich sein. Dies gilt insbesondere auch für die in einigen Jahren resp. Jahrzehnten ablaufenden Beteiligungen an Wasserkraftkonzessionen. Die IWB sollen für diese Investitionen nicht nur auf den Kanton als Dotationskapitalgeber und allenfalls Darlehensgeber zurück greifen müssen, sondern die erforderlichen Mittel auf dem freien Markt aufnehmen können. Der Kanton hat aber ein vitales Interesse daran, dass die Tätigkeit der IWB nicht durch eine all zu grosse Fremdkapitalquote negativ beeinflusst werden kann. Da die IWB mit einem umfassenden und funktionierenden Dotationskapital ausgestattet werden, sollte es möglich sein, die angestrebte Eigenkapitalquote von mind. 40 Prozent der Bilanzsumme zu erreichen.

Die Bestimmung der Eigenkapitalquote soll unter Berücksichtigung von Beteiligungen der IWB vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden.

4. Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

§ 21. Die IWB können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen oder privaten Unternehmen Kooperationen eingehen, Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

² Die IWB dürfen Leitungen und bedeutende Bauten der Elektrizitäts-, Erdgas-, Fernwärme- und Trinkwasserversorgung im Kantonsgebiet sowie Beteiligungen an Wasserkraftwerken nur mit Genehmigung des Grossen Rates an Dritte veräussern oder verpfänden. Vorbehalten sind die Bestimmungen des StromVG betreffend die nationale Netzgesellschaft.

³ Der Erwerb von Beteiligungen oder die Übertragung von Aktiven im Umfang von mehr als 30 Millionen Franken auf Dritte, an welchen die IWB nicht mehrheitlich beteiligt sind, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Vorbehalten ist Abs. 2 hier vor.

Kommentar: Um ihre Aufgaben optimal erfüllen zu können, sind die IWB bereits seit Jahrzehnten Kooperationen mit anderen öffentlichen oder privaten Unternehmen eingegangen und haben für spezielle Aufgaben eigene Gesellschaften gegründet oder sich an solchen Gesellschaften beteiligt. Dazu gehören etwa die Swissspower AG oder die BEC AG etc. Mit der Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit werden nun aber auch rechtlich die IWB der verantwortliche Rechtspartner in diesen Geschäften und nicht mehr wie bis anhin der Kanton. Verhandlungsführung, Entscheidungsbezug und Verantwortung werden dabei bei den IWB zusammen geführt.

Die Kooperations- und Auslagerungsmöglichkeiten sollen aber nicht dazu führen, dass das Leitungsnetz im Kanton Basel-Stadt in Dritthände übergehen kann, welche nicht unter der Kontrolle des Kantons stehen. Dies wird deshalb mit Abs. 2 dieser Gesetzesbestimmung verhindert.

Sinn und Zweck der Verselbstständigung ist die Konzentration von Entscheidungsbefugnissen und entsprechender Verantwortlichkeit und die Beschleunigung von Entscheidungsabläufen. Der Verwaltungsrat soll deshalb grundsätzlich alleine über die erforderlichen Entscheidungen inkl. der entsprechenden Finanzierung entscheiden können, welche zur Umsetzung des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie des Kantons erforderlich sind. Lediglich bei Geschäften, welche für die grundlegende Ausrichtung der IWB von grosser Bedeutung sind, wie etwa der Veräusserung von grösseren Beteiligungen an Kraftwerken oder Ähnlichem, soll der Grosse Rat resp. der Regierungsrat die direkte Möglichkeit haben, die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit dem Leistungsauftrag und der Eigentümerstrategie zu überprüfen und ein solches Vorhaben allenfalls zu untersagen.

Die sinngemässe Umsetzung dieser Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit Beteiligungen der IWB, soll vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt werden.

V. Gebühren und Marktpreise

1. Grundsatz

- § 22. Die IWB erbringen ihre Leistungen gegen Entgelt.
Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag werden durch Gebühren, gewerbliche Leistungen durch marktkonforme Preise abgegolten.

Kommentar: Die Unterteilung der Entgelte, welche die IWB für ihre Leistung verlangt in einem öffentlichrechtlichen Gebührenbereich und einen privatrechtlichen Marktpreisbereich besteht bereits heute. Durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Strommarktliberalisierung wird sich der Gebührenanteil gegenüber dem Marktpreisanteil in Zukunft verringern. Im folgenden Gesetzesartikel werden die Bereiche, für welche noch Gebühren erhoben werden, aufgezählt. In allen übrigen Gebieten werden Preise gem. § 26 erhoben.

2. Gebühren für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag

- § 23. Für folgende Leistungen, die gestützt auf einen öffentlichen Auftrag erbracht werden, sind Gebühren zu erheben:
- für den Anschluss an die Verteilnetze der IWB in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser;
 - für die Nutzung der Verteilnetzinfrastuktur der IWB in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser;
 - für die Lieferung von Fernwärme und Trinkwasser;
 - für die Lieferung von Elektrizität an feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (Art. 6 Abs. 1 StromVG);
 - für die Entgegennahme von Abfällen, die in der Kehrichtverwertungsanlage (KVA) verbrannt werden.

- ² Die IWB sind berechtigt, bei besonderen Verhältnissen das Entgelt für Leistungen unter Beachtung der in diesem Gesetz verankerten gebührenrechtlichen Grundsätze vertraglich zu regeln. Der Gebührentarif legt dafür die Rahmenbedingungen fest.

Kommentar: Die in dieser Gesetzesbestimmung aufgeführten gebührenpflichtigen Leistungen werden von den IWB zumeist bereits heute in dieser Form erbracht. Änderungen in der Gebührenabrechnung, insbesondere die Unterteilung in eine Netznutzungsgebühr und eine Liefergebühr für Elektrizität an feste Endverbraucher ergeben sich aus den bundesrechtlichen Vorgaben.

Die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der vertraglichen Regelung bei besonderen Verhältnissen ergibt sich auch aus dem heutigen Recht. Diese Flexibilität ist notwendig, um insbesondere bei Grosskunden auf die entsprechende Kostenstruktur der Energie- oder Wasserlieferung Rücksicht nehmen zu können.

3. Grundsätze der Gebührentarife

- § 24. Die Gebühren für jedes Produkt sind so zu bemessen, dass die Einnahmen die Aufwendungen inklusive eines angemessenen Gewinns decken und zwischen den einzelnen Kundenkategorien keine Quersubventionierung erfolgt.
- ² Zu den Aufwendungen zählen der Betrieb und Unterhalt der Anlagen, der Ankauf von Gütern und Leistungen, die Verzinsung und Abschreibungen sowie die Absicherung von Risiken.
- ³ Die Unterdeckung der Aufwendung für einzelne Produkte ist zulässig, sofern sie im Interesse des Umweltschutzes erfolgt und im Leistungsauftrag vorgesehen und vollumfänglich abgegolten wird.
- ⁴ Die IWB sind verpflichtet, die Abgaben gemäss dem kantonalen Energiegesetz zu erheben und auf den Rechnungen auszuweisen.

Kommentar: Die Bemessungsgrundlagen für öffentlichrechtliche Gebühren ergeben sich zu einem grossen Teil aus den bundesrechtlichen Vorgaben resp. den Vorgaben aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Aus dem Stromversorgungsgesetz ergibt sich insbesondere das Verbot der Quersubventionierung.

4. Gebührenelemente

- § 25 Die Gebühren der einzelnen Produkte bestehen aus einer Grundgebühr und einer Einheitsgebühr.
- ² Die Grundgebühren werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:
- a) installierte Leistung;
 - b) gemessene Leistung;
 - c) Zählergrösse.
- ³ Für Benützer mit geringem Verbrauch kann die Grundgebühr pauschaliert werden.
- ⁴ Die Einheitsgebühren werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:
- a) Art;
 - b) Bezugsprofil;
 - c) Tageszeit;
 - d) Jahreszeit;
 - e) Gesamtbezugsmenge.
- ⁵ Grundpreise dürfen bei Elektrizitätsgebühren nur als Leistungspreise für industrielle und gewerbliche Bezüger erhoben werden, wobei Sockeltarife, die an die Gebühr angerechnet werden, für alle Benützer zulässig sind. Die Einheitsgebühren sind bei den Elektrizitätsgebühren verbrauchsunabhängig zu gestalten.

Kommentar: Die Elemente der Gebühren resp. die Kriterien der Gebührenberechnung entsprechen der heutigen Regelung. Diese berücksichtigt im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

Die in Absatz 5 aufgeführte Einschränkung betreffend Grundpreise bei Elektrizitätstarifen entspricht der heutigen Bestimmung von § 38a IWB Gesetz, wobei der Begriff Strompreise durch Elektrizitätsgebühren ersetzt worden ist, ohne damit eine inhaltliche Änderung vorzunehmen.

5. Preise

- § 26. Gewerbliche Leistungen erbringt die IWB gegen marktwirtschaftliche Preise. Darunter fallen namentlich Preise für Stromlieferungen an alle Kundensegmente, für die das StromVG keine Versorgungspflicht vorsieht (vgl. oben § 23), die Lieferung von Erdgas, die Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation, Energiedienstleistungen und alle Leistungen, die ausserhalb des Kantonsgebiets erbracht werden.

Kommentar: In den Bereichen, in welchen die IWB mit ihren Angeboten auf dem freien Markt auftreten, ergeben sich die sinnvollen Preise aus einer angemessenen Marktanalyse. Eine gesetzliche Regelung für die Festsetzung dieser Marktpreise ist deshalb nicht erforderlich.

VI. Verhältnis zum Kanton

1. Leistungsauftrag und Bewilligung von Einzelinvestitionen

- § 27. Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes schliesst der Kanton mit den IWB jeweils für eine Periode von vier Jahren einen Leistungsauftrag ab, in welchem die strategische Ausrichtung der IWB aufgeführt ist und die Gesamtinvestitionen pro Sparte dargelegt werden.

² Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Investitionen betreffend den Aufbau eines Netzes für eine neue netzgebundene Technologie bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum.

⁴ Investitionen in Neu- und Ersatzbauten von Anlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt mit einem Volumen von über 30 Millionen Franken bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum.

Kommentar: Mit dem Leistungsauftrag, welcher dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wird, den Gesamtinvestitionen pro Sparte, welche zusätzlich dem fakultativen Referendum unterstehen sowie der Möglichkeit über Einzelinvestitionen ab 30 Mio. CHF zu entscheiden, wird sichergestellt, dass der Grosse Rat über die strategische Ausrichtung der IWB periodisch befinden kann.

Die IWB wird als ausgegliedertes Unternehmen des Kantons Konzernleistungen des Kantons (Lohnadministration, Fremdkapital-Beschaffung, Cash-Management etc.) beziehen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der IWB und des Kantons als sinnvoll erscheint.

Bei der Festlegung der Finanzflüsse im Rahmen von Leistungsaufträgen unter anderem auch abgaberechtliche Folgen zu berücksichtigen.

2. Aufsicht und Genehmigung von Gebührentarifen

- § 28. Die IWB unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Er nimmt seine Aufsichtsfunktion im Rahmen der gemäss diesem Gesetz übertragenen Zuständigkeit wahr und berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Einhaltung des Leistungsauftrags gemäss § 27.
- ² Der Regierungsrat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen. Er ist gegenüber Dritten und anderen Behörden zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der IWB verpflichtet.
- ³ Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich und auf Verlangen Bericht über die Unternehmensstrategie und über wichtige Projekte sowie über den Geschäftsgang.
- ⁴ Der Verwaltungsrat informiert den Regierungsrat regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr über die eingegangenen Risiken und die Massnahmen zur Risikokontrolle.
- ⁵ Der Regierungsrat genehmigt die Gebührentarife für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag gemäss § 23.

Kommentar: Auch nach der Verselbstständigung gemäss dem Konzept dieses Gesetzesvorschlages bleiben die IWB ein kantonales Unternehmen, welches den Zweck verfolgt, die ihm vom Kanton vorgegebenen Ziele zu erreichen. Die Aufgaben und die grundsätzliche Ausrichtung der IWB ergeben sich aus dem Gesetz und werden daher vom Parlament resp. dem Volk festgesetzt. Im Rahmen dieser Grundregeln soll der Regierungsrat die Eigentümerstrategie des Kantons festlegen und unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons sowie der Rahmenbedingungen jeweils verfeinern. Der Regierungsrat soll weiter die Einhaltung dieser kantonalen Eigentümerstrategie durch die IWB überwachen, ohne aber direkt in das operative Geschäft der IWB einzugreifen. Nur so lässt sich die vom Bund für seine Betriebe als Teil der Corporate Governance Prinzipien vorgeschriebene Trennung zwischen Unternehmensführung und Wahrnehmung der Eigentümerinteressen sicherstellen. Durch dieses Gesetz werden die Kompetenzen der Finanzkontrolle nicht beeinträchtigt.

3. Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung

- § 29. Der Regierungsrat genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle und entscheidet über die Ausschüttungen an den Kanton, die Zuweisung an die Reserven und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung. Die Jahresrechnung wird vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

Kommentar: Die IWB leisten bereits heute mit ihren Gewinnausschüttungen an den Kanton einen wesentlichen Beitrag zu einem ausgeglichenen Haushalt. In gleicher Weise sollen die IWB auch zukünftig die verschiedenen Zielsetzungen der ökonomischen und ökologischen Versorgung des Kantons mit Energie und Wasser einerseits und der angemessenen Gewinnerwirtschaftung auf der anderen Seite gleichsam verfolgen. Der Regierungsrat sorgt mit der Entscheidung über die Gewinnverwendung für die angemessene Wahrung der Interessen des Kantons als Auftraggeber und Eigentümer der IWB.

4. Konzession zur Nutzung von Allmend und Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern

- § 30. Die IWB erhalten die ausschliessliche Konzession, die Allmend (öffentlicher Grund und Boden) für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung im ganzen Kanton zu nutzen.
- ² Die Gemeinden Riehen und Bettingen sind von den IWB anzuhören, wenn ihre Allmend von diesen in Anspruch genommen werden soll.
- ³ Für die Konzession zur Nutzung der Allmend für die Leitungen und Bauten der Versorgungsnetze entschädigen die IWB den Kanton mit einer jährlichen Konzessionsgebühr. Die Konzessionsgebühr wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden Riehen und Bettingen in einer Verordnung festgelegt.
- ⁴ Die von den IWB erstellten Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung bleiben im Eigentum der IWB.
- ⁵ Für die Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern gilt das Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser vom 15. Dezember 1983.

Kommentar: Da die IWB heute Teil der kantonalen Verwaltung sind, müssen sie für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Trinkwasser- und Energieleitungen keine Gebühren bezahlen. Die IWB sollen auch als selbstständige Anstalt des Kantons das exklusive Recht haben, auf öffentlichem Grund und Boden Leitungen und andere Installationen für die Energie- und Trinkwasserversorgung zu errichten und zu unterhalten. Im Sinne der Kostentransparenz ist es aber sinnvoll, dass die IWB für diese Konzession eine angemessene Konzessionsgebühr entrichten, welche sodann auf die Gebühren- resp. Marktpreise gemäss § 22 fortfolgende dieses Gesetzesentwurfes umgelegt werden kann.

5. Koordination

- § 31. Die IWB koordinieren ihre Aktivitäten mit den betroffenen kantonalen oder kommunalen Amtsstellen, insbesondere bei baulichen Massnahmen.
- ² Die IWB sind in die kantonale Planung, welche die Wasser und Energieversorgung betrifft, einzubeziehen.

Kommentar: Die IWB und die übrigen Verwaltungseinheiten und Anstalten des Kantons bemühen sich bereits heute, insbesondere bei baulichen Vorhaben um eine optimale Koordination. Insbesondere beim Leitungsbau oder dessen Unterhalt resp. Reparatur kann mit einer solchen Koordination die Belastung der Anwohner und des Kantons reduziert werden. Diese wichtige Koordination soll auch nach der Verselbstständigung der IWB weiterhin gewährleistet werden.

VII. Verhältnis zu Dritten

1. Enteignungsrecht und Duldungspflichten

- § 32. Die IWB haben die Befugnis, die zum Bau, zur Änderung oder Erweiterung ihrer Anlagen nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte auf dem Wege der Enteignung gestützt auf das kantonale Gesetz

über Enteignung und Impropriation vom 26. Juni 1974 zu erwerben, soweit nicht von Bundesrechts wegen ein Enteignungsrecht besteht.

Kommentar: Das in dieser Bestimmung vorgesehene Enteignungsrecht stand den IWB als Teil der kantonalen Verwaltung ebenso zu. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass dies auch nach der Verselbstständigung noch der Fall sein wird.

§ 33. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben alle Eingriffe in ihr Eigentum, die mit der Energie- und Trinkwasserversorgung der IWB notwendigerweise im Zusammenhang stehen und die im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden.

² Die Entschädigung wird nach Enteignungsgrundsätzen gemäss dem für die Enteignung massgebenden Recht festgesetzt.

Kommentar: Diese Duldungspflicht von privaten Grundeigentümern resp. der Verweis auf die enteignungsrechtlichen Vorschriften findet sich bereits heute im IWB-Gesetz und soll unverändert auch für die verselbstständigten IWB gelten.

2. Haftung privater Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

§ 34. Die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer haften den IWB für allen Schaden, der an den Anschlussleitungen, Anlagen und Apparaten der IWB im Bereich ihres oder seines Grundstücks entsteht.

² Sie oder er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft oder dass der Schaden auch ohne ihr oder sein Verschulden verursacht worden wäre.

Kommentar: Diese Vorschrift wurde aus dem bestehenden Recht übernommen.

3. Haftung der IWB gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

§ 35. Die IWB haften für Schäden, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern oder Benutzerinnen oder Benutzern durch den Betrieb von Anschlussleitungen, Anlagen und Apparaten der IWB entstehen nach Massgabe des zwingenden Bundesrechts. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

² Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden.

³ Die IWB können die Haftung bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen vertraglich abweichend von diesen Bestimmungen regeln.

Kommentar: Diese Bestimmung, welche das Pendant zur Haftung privater Grundeigentümer gemäss § 33 des Gesetzesentwurfes darstellt, wurde aus dem bestehenden Recht übernommen.

Bei gewerblichen Leistungen sollten die IWB die Möglichkeit erhalten, auch die Haftung vertraglich frei zu gestalten.

4. Videoüberwachung

- § 36. Die IWB können zum Schutz ihrer Anlagen und Leitungen Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen die deren Signale aufzeichnen.
- ² Für die Auswahl und Kennzeichnung der überwachten Orte sowie die Aufbewahrungsfristen gelten die anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

Kommentar: Für die Sicherung ihrer Anlagen und Leitungen, von welchen ein grosses Gefährdungspotenzial ausgehen kann, sind die IWB auf entsprechende Sicherungsmittel angewiesen. Dazu gehört, soweit erforderlich, auch die Videoüberwachung. Diese stützt sich zur heutigen Zeit auf ein entsprechendes vom kantonalen Datenschutzbeauftragten genehmigtes Reglement der IWB. Mit der vorliegenden Bestimmung werden nun die erforderliche Grundlage auch auf Gesetzesstufe geschaffen werden. Bei der Ausgestaltung der Videoüberwachung und insbesondere der Aufbewahrung der Aufzeichnungen gelten in Zukunft die detaillierten Vorschriften des neuen Informations- und Datenschutzgesetzes.

VIII. Haftung und Rechtspflege

1. Haftung

- § 37. Für die Verbindlichkeiten der IWB haftet ausschliesslich das Vermögen der IWB.
- ² Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften der IWB kommen ausschliesslich die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Haftung zum tragen.

Kommentar: Den IWB soll mit der Verselbstständigung die Möglichkeit gegeben werden, auch mittels Kapitalaufnahme auf dem Kapitalmarkt die Entscheidungen selbstständig zu treffen, welche zur Umsetzung der kantonalen Eigentümerstrategie und für den Erfolg im liberalisierten Strommarkt erforderlich sind. Damit die Kreditgeber eine eigene Risikoanalyse und Überwachung zur Anwendung bringen, ist es erforderlich, von einer Staatsgarantie für die IWB abzusehen.

2. Rechtspflege

- § 38. Die IWB erlassen in den Bereichen, in welchen sie öffentlichrechtliche Funktionen wahrnehmen und im Bereich der Gebühren gemäss § 23 dieses Gesetzes Verfügungen gemäss § 38 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.
- ² Gegen Rechnungen betreffend Gebühren gemäss § 23 dieses Gesetzes kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Entscheid über die Einsprache erfolgt durch den Erlass einer Verfügung. Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist haben die Rechnungen betreffend Gebühren im Sinne von § 23 dieses Gesetzes die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen.
- ³ Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der IWB können die Betroffenen gemäss den Bestimmungen des Organisationsgesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

Kommentar: Die Möglichkeit der IWB, im öffentlichrechtlichen Bereich Verfügungen zu erlassen, ergibt sich bereits aus dem heutigen Recht. Aufgrund der Verselbstständigung der IWB ist dieses Recht nun aber gesetzlich zu verankern. Die Regelung, wonach Rechnungen betreffend Gebühren mittels Einsprache angefochten werden können und im Falle einer fehlenden Einsprache die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen erlangen, entspricht ebenso der heutigen bewährten Rechtslage. Neu sollen die Verfügungen der verselbstständigten IWB nicht mehr bei einem Departement sondern direkt beim Regierungsrat angefochten werden können, welcher ja auch die Aufsicht über die IWB wahrnimmt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Errichtung der IWB

§ 39. Die IWB erlangen eigene Rechtspersönlichkeit mit Wirksamwerden dieses Gesetzes.

Kommentar: Mit diesem Gesetz werden die verselbstständigten IWB geschaffen. Für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit sind daher keine weiteren Rechtsschritte mehr erforderlich.

2. Eigentumsverhältnisse

§ 40. Der Kanton Basel-Stadt überträgt den IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas-, Trinkwasser-, Fernwärme- und Telekommunikationsversorgung sowie der Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) zu Eigentum.

² Soweit Grundstücke, die vom Kanton Basel-Stadt auf die IWB übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen, verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein Vorkaufsrecht sinngemäss nach Art. 216 c OR. Das Vorkaufsrecht besteht unbefristet.

Kommentar: Die Aktiven und Passiven, welche gemäss dieser Bestimmung auf die IWB übertragen werden, befinden sich bereits heute in der von der Kantonsrechnung getrennten eigenen Rechnung der IWB. Mit Abs. 2 dieser Bestimmung wird sicher gestellt, dass der Kanton seine Interessen bei Liegenschaften, welche in Zukunft nicht mehr für betriebliche Zwecke der IWB benötigt werden, wahrnehmen kann.

3. Eröffnungsbilanz

§ 41. Auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt eine Neubewertung der Aktiven und Passiven der IWB.

Kommentar: Mit der Neubewertung der Aktiven und Passiven wird sicher gestellt, dass die Rechnungsführung der IWB nach Erlangung der Selbstständigkeit auf einer wahrheitsgetreuen wirtschaftlichen Bewertung des Unternehmens passiert.

4. Übergang der Arbeitsverhältnisse

§ 42. Die Überführung der Angestelltenverhältnisse des IWB-Personals erfolgt in Absprache mit den Personalverbänden bzw. mit einer vom Personal gewählten Personalvertretung.

Kommentar: Mit dieser Bestimmung wird sicher gestellt, dass die Interessen der Arbeitnehmenden der IWB beim Übergang genügend wahr genommen werden.

5. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 43. Änderung bisherigen Rechts:

a. Energiegesetz

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998⁵ wird wie folgt geändert:
§ 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz).

b. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006⁶ wird wie folgt geändert:

§ 85 Abs. 1 lit. e) erhält folgende neue Fassung:

e) IWB-Verwaltungsrat

§ 44. Aufhebung bisherigen Rechts:

Das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988 wird aufgehoben.

6. Ergänzende Vorschriften

§ 45. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege. Er ist zu allen Handlungen ermächtigt, die für die Überführung des Betriebs der IWB auf die öffentlich-rechtliche Anstalt IWB erforderlich sind und legt insbesondere das Verhältnis zwischen Dotationskapital und dem an den Kanton rückzahlbaren Fremdkapital fest.

2 Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Kommentar: Mit dieser Bestimmung soll sicher gestellt werden, dass allenfalls auch noch nicht vorhersehbare erforderliche Schritte zur Umsetzung des gesetzlichen Zweckes vom Regierungsrat selbstständig durchgeführt werden können.

⁵ SG 772.100.

⁶ SG 152.100.

11. Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend angemessenes Marketing von IWB-Strom

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2005 den nachstehenden Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Gemäss den neuen Vorschriften im eidg. Energiegesetz muss die Stromherkunft ab 2006 offen gelegt werden. Basel besitzt dank dem hohen Anteil an erneuerbaren Energien einen klaren Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Anbietern, die ihren Strom in hohem Ausmass aus nichterneuerbaren Energien gewinnen. Wir bitten den Regierungsrat, bezüglich Stromverkauf die folgenden Vorschläge zu prüfen:

1. Die saubere Strombeschaffung sollte deshalb zu einem Marketinginstrument ausgebaut werden. Der Marktauftritt ist entsprechend anzupassen, etwa unter dem Motto "Basler Strom - garantiert ohne Atom".
2. Zusätzlich zur Beschaffungspolitik aus erneuerbaren Energien sollen jene Angebote weitergeführt und ausgebaut werden, die es interessierten Kunden ermöglichen, qualifizierten Ökostrom zu beziehen, etwa durch den Verkauf von Solarstrom oder Label-Strom (z.B. "naturemade"). Transparente Richtlinien sollen dafür sorgen, dass über die Verwendung der realisierten Aufpreise Transparenz besteht.

Namentlich ist darzulegen, welche Einnahmen

- a) zur Deckung von Kosten der privaten Stromerzeuger verwendet werden
- b) welche Einnahmen für Aufwertungsleistungen bereits bestehender Anlagen der IWB verwendet werden
- c) welche Einnahmen zur Bereitstellung von neuem Eigenkapital ("Ökofonds") für die Finanzierung zusätzlicher Anlagen verwendet werden.

Punkt b. und c. sind besonders wichtig für den Fall, dass die kostendeckende Vergütung für neue erneuerbare Energien schweizweit eingeführt wird und ein zweckgebundener Aufpreis kostenseitig nicht mehr in allen Fällen zwingend erscheint.“

Wir gestatten uns, wie folgt zu berichten:

Mit der Strommarktöffnung können die Kunden ihren Stromlieferanten selber wählen. Damit wird eines der zentralen Instrumente der basel-städtischen Energiepolitik, die Verpflichtung an die IWB, sämtlichen Bezüglern im Kanton atomstromfreien Strom zu liefern, deutlich geschwächt. Mit dem neuen IWB-Gesetz will der Regierungsrat auf diese Änderung des regulatorischen Umfeldes reagieren. Die IWB wird per Gesetz und durch die Eigentümerstrategie noch stärker als bisher zu ökologischer Stromproduktion verpflichtet. So hält das Gesetz in § 7 fest, dass die IWB in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit umweltschonend zu sein hat. Absatz 3 desselben Paragraphen verpflichtet die IWB, im Bereich Elektrizität den Absatz vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, und Absatz 4 präzisiert, dass unter ‚erneuerbar‘ nicht nur der Verzicht auf Atomstrom, sondern auch der Verzicht auf in Erdgas- und Kohlekraftgrosswerken hergestellten Strom zu verstehen ist.

Zudem sollen die IWB gemäss Eigentümerstrategie im Markt für erneuerbare Energien schweizweit eine führende Rolle einnehmen. Damit will der Regierungsrat die sich mit dem öffnenden Strommarkt bietende Chance packen, um die basel-städtische Energiepolitik zu verstärken.

Wie in Abschnitt 9.2 des vorliegenden Berichtes dargelegt, werden die IWB in den nächsten Jahren die nötigen ausserordentlichen Investitionen (Aufwertungsleistungen bereits bestehender Anlagen und Finanzierung zusätzlicher Leistungen) ohne Erhöhung des Dotationskapitals finanzieren können. Ab 2033 werden die Beteiligungen an den Wasserkraftwerken heimfallen. Aus heutiger Sicht wird der Ersatz mit einer Erhöhung des Dotationskapitals zu finanzieren sein.

Gemäss § 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes sind die IWB verpflichtet, im öffentlichen Interesse Massnahmen zur Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen umzusetzen, namentlich eine kostendeckende Einspeisevergütung auszurichten und eine Solarstrombörse zu betreiben. Art. 14 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes und Art. Art. 7 Abs. 3 lit. k der Stromversorgungsverordnung des Bundes sehen vor, dass die Kosten der Leistungen an das Gemeinwesen bei den Kosten der Netznutzung berücksichtigt werden können. Darunter fallen gemäss der vorliegenden Bestimmung auch die ungedeckten Kosten, welche bei den IWB aufgrund der Erfüllung der Aufgaben aus dem kantonalen Energiegesetz anfallen. Die Deckung von Kosten der privaten Stromerzeuger erfolgt damit über die Netzgebühr. Damit ist sicher gestellt, dass sich auch diejenigen Strombezüger in Basel-Stadt an der Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen beteiligen, die ihren Strom nicht von den IWB beziehen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug Patrizia Bernasconi als erledigt abzuschreiben.

12. Anzug Fritz Weissenberger und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die IWB und der Verordnung betreffend Organisation der Energie- und Trinkwasserversorgung an die veränderten Verhältnisse

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 15. September 1999 den nachstehenden Anzug Fritz Weissenberger und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„Die Industriellen Werke Basel (IWB) haben in diesem Jahr mit der Eingliederung der KVA eine neue, bedeutende Erweiterung erfahren. Damit sind auch die Aufgaben der IWB wesentlich verändert worden.

Ausserdem ist die Werkkommission der IWB durch Vertreter ausserkantonalen Konzessionsgemeinden erweitert worden. Die neuen Mitglieder sind weitgehend an der Gasverteilung resp. an den Gastarifen interessiert. Die IWB hat sich aber heute in einem schnell wandelnden, sich öffnenden Strommarkt zu behaupten.

Mit den neuen Aufgaben, mit der neuen KVA und dem Energie-Contracting, die rasche Beschlüsse notwendig machen, scheint es zwingend die gesetzliche Grundlage zu ändern und der Werkkommission mehr Kompetenzen zu erteilen um den IWB Auftrag zur Sicherstellung der Wasser- und Energieversorgung und der Abfallentsorgung zu erfüllen.

Es scheint wenig effizient, wenn Vorlagen mit Investitionen, die nur der Aufgabenerfüllung (Leistungsauftrag) der IWB dienen, nach Verabschiedung in der IWB-Werkkommission noch vom Grossen Rat genehmigt werden müssen.

Ausserdem sind wir der Meinung, dass die Zusammensetzung der IWB-Werkkommission nach der Eingliederung der KVA durch entsprechende Kunden ergänzt werden müsste.

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten ob

- das IWB Gesetz und die Verordnung auf Grund der neuen Situation (Liberalisierung des Strommarktes), der Eingliederung der KVA und durch die Aufgabenerweiterungen (Energie Contracting) anzupassen ist.
- Der IWB Werkkommission mehr Kompetenzen im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Jahres-Budget zu erteilen ist.
- Die Zusammensetzung der IWB Werkkommission durch KVA Zulieferanten zu erweitern resp. zu ändern ist.

Wir gestatten uns, wie folgt zu berichten:

Mit dem neuen Gesetz erhält die IWB eine moderne, der neuen Situation mit der Strommarktöffnung und den verbleibenden Monopolteilen gleichermassen angepasste Corporate Governance. Dazu gehört auch, dass die Werkkommission durch einen Verwaltungsrat ersetzt wird, der über deutlich mehr Kompetenzen verfügt.

Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates sind in § 10 des Gesetzes festgelegt. Sie entsprechen in etwa denjenigen der Verwaltungsräte der BVB sowie der Basler Kantonalbank.

Ein Einbezug von KVA Zulieferanten in den Verwaltungsrat halten wir für nicht opportun. Erstens, weil dies den Verwaltungsrat vergrössern würde. Die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates wurde auf sieben festgelegt. Damit verfügen die IWB über eine Unternehmensspitze, die einerseits gross genug ist, um sämtliche Geschäftsfelder der IWB kompetent zu vertreten, andererseits klein genug ist, um rasch und gezielt handeln zu können. Zweitens aber auch, weil der Verwaltungsrat das Unternehmen aus einer Gesamtsicht führen soll; ein KVA-Zulieferant würde eher die Verwirklichung seiner Partikularinteressen anstreben. Und drittens entspricht der Einsitz eines Vertreters einer Kundengruppe nicht den Ansprüchen an eine moderne Corporate Governance.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, den Anzug als erledigt abzuschreiben.

13. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat

1. dem beiliegenden Entwurf für das Gesetz über die Industriellen Werke Basel zuzustimmen.
2. den Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend angemessenes Marketing von IWB-Strom als erledigt abzuschreiben.
3. den Anzug Fritz Weissenberger und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die Versorgung des Kanton Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) und der Verordnung betreffend Organisation der Energie- und Trinkwasserversorgung an die veränderten Verhältnisse als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber

Beilage: Gesetzesentwurf

Anhang I: Wichtigste Artikel des StromVG

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen.

² Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:

- a. eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;
- b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.

Art. 5 Netzgebiete und Anschlussgarantie

¹ Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden.

² Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

(..)

Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher

¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.

² Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.

³ Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.

⁴ (..)

⁵ Die Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben.

Art. 13 Netzzugang

¹ Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren. (..)

Art. 18 Nationale Netzgesellschaft

¹ Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von der nationalen Netzgesellschaft betrieben; diese hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz.

² Die Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein.

³ Die Netzgesellschaft muss sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören.

(..)

Art. 20 Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft

¹ Die Netzgesellschaft sorgt dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Sie legt die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in Koordination mit den Netzbetreibern der Nachbarländer fest.

(..)

Art. 22 Aufgaben der ElCom

¹ Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;
- b. die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife von Amtes wegen. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen;
- c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.

³ Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.

Anhang II: Strategische Ausrichtung der IWB – 2008 – 2012 (Auszug)

Vision

Wir sind **das** Unternehmen für Energie, Trinkwasser und Telekom, welches Ökonomie, Ökologie und Innovation in Einklang bringt.

Leitmotive

1. Wir versorgen unsere Kunden zuverlässig, günstig und ökologisch

- Wir streben eine optimale Nutzung des Kraftwerkportfolios an
- Wir unterstützen den Ausbau von Produktionsanlagen, an denen wir beteiligt sind
- Wir fördern die aktive Nutzung erneuerbarer Energie in der Region
- Wir verzichten soweit möglich auf den Einsatz von Strom aus nicht erneuerbaren Energien
- Wir setzen uns für die Sicherung der Schutzzonen für die Trinkwassergewinnung ein
- Sichere und effiziente Netze und Anlagen sind die Grundlage für unsere Zuverlässigkeit
- Wir erbringen im Auftrag des Kantons Basel-Stadt Leistungen im öffentlichen Interesse

2. Wir bieten „alles aus einer Hand“ an

- Wir sind ein Querverbundunternehmen für Strom, Erdgas, Trinkwasser, Fernwärme und Telekomdienste mit einem qualitativ hoch stehenden und konkurrenzfähigen Angebot
- Unsere Kunden profitieren von der optimalen Bündelung unserer Leistungen
- Durch effiziente Nutzung der Querverbund-Potenziale bei unseren Netzen und Produkten sind wir konkurrenzfähig

3. Wir wachsen nachhaltig

- Wir expandieren geografisch mit Versorgungsnetzen und Dienstleistungen durch den Betrieb/Kauf von Wasser- und Stromnetzen in Gemeinden,
 - in denen wir das Erdgasnetz betreiben
 - die an unsere Netze angrenzen
 - die uns als Partner und zu fairen Bedingungen wollen
- Wir nutzen Synergien und wachsen durch einen selektiven Ausbau
 - des Erdgas- und Wassernetzes
 - von Glasfasernetzen (Telekom)
 - mit Contracting-Anlagen
 - mit weiteren branchennahen Produkten und Dienstleistungen
 - sowie mittels Beteiligungen und über Akquisitionen

4. Wir sind führend am Markt

- Wir positionieren uns am Markt mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienz
- Wir bieten innovative Produkte zu konkurrenzfähigen Preisen an
- Wir entwickeln für unsere Kunden Lösungen, die hohen Anforderungen an Ressourceneffizienz und Klimaschutz genügen
- Wir kompensieren Kundenverluste mit dem Gewinn neuer Kunden

5. Wir sind für Kunden und Mitarbeitende attraktiv

- Wir orientieren uns an den Bedürfnissen unserer Kunden
- Wir fördern die Kompetenz und Motivation der Mitarbeitenden
- Wir erreichen unsere Ziele mit effektiven und effizienten Prozessen
- Wir sind ein finanziell gesundes Unternehmen
- Wir nutzen Chancen und sorgen für ein angemessenes Risikomanagement
- Wir sind regional verankert und national vernetzt
- Wir handeln ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig

Spartenstrategie Strom

1. Beschaffung

- Ökonomische, ökologische, sichere und bedarfsgerechte Beschaffung und/oder Eigenproduktion für langfristigen Bedarf im Netzgebiet
- Wir streben langfristig einen hohen Eigenerzeugungsgrad (> 80%) an
- Die Energieproduktion/-beschaffung erfolgt nach den folgenden Kriterien: sicher > erneuerbar > günstig > innovativ > lokal
- Bezugsrechte werden über Beteiligungen an Produktionsanlagen langfristig gesichert
- Wir verfügen über die notwendige Kompetenz, um mit Stromhandelspartnern zusammen optimale Lösungen für unsere Kunden zu finden

2. Netz

- Qualitativ einwandfreie Lieferung der nachgefragten Menge
- Sichere und kosteneffiziente Netze (Aufwand < Netznutzungsentgelt) mit hoher Verfügbarkeit
- Zugang zu Übertragungsnetzen und Zusammenarbeit bei regionalen Verteilnetzen
- Zustands- und Lebenszyklusorientierter Betrieb und Instandhaltung der Netze und Anlagen

3. Vertrieb

- Bei allen Kundensegmenten Preise, die eine risikobereinigte, marktübliche Eigenkapitalrendite ermöglichen
- Bestehende Kunden im Netzgebiet halten
- Gezielte Akquisition von Neukunden ausserhalb Netzgebiet
- Image als erfolgreicher, überregionaler und nachhaltig orientierter Energieversorger und Dienstleister

4. Expansion

- Wachstum ausserhalb Netzgebiet grösser als Kundenverluste (Energie)

Spartenstrategie Erdgas**1. Beschaffung**

- Ökonomische, ökologische, sichere und bedarfsgerechte Beschaffung und Eigenproduktion für langfristigen Bedarf im Netzgebiet
- Wir sind mit der Biopower Nordwestschweiz AG der führende Produzent von Biogas in der Region
- Beschaffung und Handel erfolgen hauptsächlich über Partner (GVM und Swissgas)

2. Netz

- Qualitativ einwandfreie Lieferung der nachgefragten Menge
- Sichere und kosteneffiziente Netze mit hoher Verfügbarkeit
- Zustands- und Lebenszyklusorientierter Betrieb und Instandhaltung der Netze und Anlagen

3. Vertrieb

- Bei allen Kundensegmenten Preise, die eine risikobereinigte, marktübliche Eigenkapitalrendite ermöglichen
- Anschlussdichte auf dem bestehenden Erdgasnetz erhöhen
- Erdgas als Treibstoff weiterentwickeln (v.a. ÖV, Verwaltungen, Flotten)
- Erdgasprodukte mit ökologischem Mehrwert entwickeln

4. Expansion

- Wachstum durch Ausbau des Erdgasnetzes nach wirtschaftlichen Kriterien

Spartenstrategie Fernwärme

1. Beschaffung

- Wirtschaftliche, sichere und bedarfsgerechte Eigenproduktion und/oder Beschaffung für langfristigen Bedarf im Netzgebiet
- Nachhaltige Wärme-Produktion durch Nutzung von erneuerbaren Energien, Verbesserung der Energieeffizienz, Nutzung von Kehrlicht und Abwärme, optimaler Einsatz der Produktionsanlagen (KVA, FKW Volta, Heizwerk Bahnhof)

2. Netz

- Qualitativ einwandfreie Lieferung der nachgefragten Menge
- Sichere und kosteneffiziente Netze mit hoher Verfügbarkeit
- Zustands- und Lebenszyklusorientierter Betrieb und Instandhaltung der Netze und Anlagen

3. Vertrieb

- Bei allen Kundensegmenten Preise, die eine risikobereinigte, marktübliche Eigenkapitalrendite ermöglichen
- Absatz von Überschusswärme steigern
- Anschlussdichte auf dem bestehenden Fernwärmenetz erhöhen
- Steigerung des Marktanteiles der Fernwärme im Versorgungsgebiet gegenüber Öl um 1 % pro Jahr

4. Expansion

- Wachstum durch die Übernahme von Arealversorgungen (Produktion/Netz)
- Wachstum durch Nutzung von „Wärme“ als „Kälte“

Spartenstrategie Wasser

1. Beschaffung

- Wirtschaftliche, sichere und bedarfsgerechte Eigenproduktion und/oder Beschaffung für langfristigen Bedarf im Netzgebiet
- Die IWB gehören zu den führenden Kompetenzzentren für Produktion und Qualitätssicherung
- Sicherung der künftig notwendigen Wasserquellgebiete (Schutzzone)

2. Netz

- Qualitativ einwandfreie Lieferung der nachgefragten Menge
- Sichere und kosteneffiziente Netze mit hoher Verfügbarkeit
- Zustands- und Lebenszyklusorientierter Betrieb und Instandhaltung der Netze und Anlagen

3. Vertrieb

- Bei allen Kundensegmenten Preise, die eine risikobereinigte, marktübliche Eigenkapitalrendite ermöglichen
- Trinkwasser zur Imageförderung nutzen
- Absatz Brauchwasser (abhängig von der verfügbaren Kapazität) steigern

4. Expansion

- Wachstum durch Übernahme/Betriebsführung von Wassernetzen und Produktionsanlagen im Erdgasversorgungsgebiet
- Wachstum durch Mehrabsatz von Brauchwasser zur Auslastung der Produktionsanlagen
- Wachstum durch Ausbau der Dienstleistungen bei der Qualitätssicherung

Spartenstrategie Energiedienstleistungen**1. Beschaffung (notwendige Einkaufskompetenz)**

- Grosse Kompetenz in Energieeffizienz, Prozessleittechnik und dezentraler Energieproduktion

2. Anlagen

- Hohe Versorgungssicherheit der gesamten Anlage
- Konkurrenzfähige Bau- und tiefe Betriebs- und Instandhaltungskosten bei Contractinganlagen

3. Vertrieb (Kunden, Produkte/Preise, Verkauf, Support)

- Ausbau Energiedienstleistungsgeschäft mit Schwerpunkt Contracting
- Optimal gebündeltes Angebot unserer Querverbundsleistungen
- Auf Kundenbedürfnisse abgestimmter Einsatz von innovativen Technologien und erneuerbaren Energien
- Erwirtschaften einer marktüblichen Rendite
- Kommerzielle Nutzung des Energieberatungs-Know-hows

4. Expansion

- Wachstum durch Akquisition von Anlagen in der Region Nordwestschweiz inkl. Mittelland
- Wachstum durch Betrieb und Instandhaltung von dezentralen Produktionsanlagen und Netzen (QWV) für Dritte
- Prüfen von Smart-living-Anwendungen (Sicherheit, Klima, Energieeffizienz und Komfort) aus Kombination von Energie- und Telekomdienstleistungen
- Wachstum durch Opportunitäten zur Akquisition

Spartenstrategie Telekom**1. Beschaffung**

- Kompetenz im Aufbau und Betrieb von sicheren Rechenzentren für Dritte („housing“) sowie im Datentransport inkl. Internet-Anschluss mit Glasfaserleitungen mit hoher Transportkapazität und -stabilität („fibernet“)
- Kein Anbieten von Inhalten („content“ wie Internet-Inhalt, interaktives Fernsehen und Telefonie)

Tabelle 3: Übersicht über die Varianten

Die Auswirkungen werden im Folgenden kurz zusammengefasst.

Variante 1: Eigenproduktionsquote

Hier werden zwei Untervarianten gerechnet; zum einen eine solche mit einer Eigenproduktionsquote von 66%, zum anderen eine solche mit einer Eigenproduktionsquote von 100%.

Die beiden Varianten haben Einfluss auf den Mittelbedarf. Eine Quote von 66% reduziert den Finanzbedarf im Vergleich zum Referenzszenario, eine solche von 100% erhöht den Finanzbedarf.

Da die wirklich grossen Investitionsbeträge mit den Heimfällen anfallen, hat die Entscheidung bezüglich Eigenproduktionsquote qualitativ keine Auswirkung; auch bei den beiden Varianten können die IWB ihren Mittelbedarf mittelfristig aus eigenen Mitteln decken, und in der langen Frist bedarf es einer Kapitalerhöhung.

Variante 2: Strompreis

Der durchschnittliche Schweizerische Strompreis liegt deutlich über dem basel-städtischen. Würden die IWB diesen Durchschnittspreis verlangen, wäre der Strompreis 25% über den Gesteuerungskosten.

Der Haupteffekt dieser Variante ergibt sich über den Unternehmenswert. Da dieser auf Basis zukünftiger Finanzflüsse berechnet wird, steigt er mit höheren Einnahmen stark an. Während für den Referenzfall ein Unternehmenswert von 782 Millionen Franken resultiert, beträgt er bei einem Preis analog dem CH-Durchschnitt 1'409 Millionen Franken. Entsprechend ergeben sich ganz andere Finanzierungsmöglichkeiten, und die Mittelherkunft übersteigt den Mittelbedarf bei Weitem. Langfristig stünden knapp 3 Milliarden Franken mehr zur Verfügung als benötigt wird.

Der Vergleich dieser Variante mit dem Referenzszenario macht den enormen Wert des Kraftwerkportfolios deutlich. Durch die tiefen Gesteuerungskosten können die Konsumenten im Kanton zu tiefen Preisen mit Strom versorgt werden.

Variante 3: Eigenkapitalquote

An Stelle der für den Referenzfall vorgesehenen Eigenkapitalquote von knapp 70% wurden die beiden Extremfälle gerechnet: eine Quote von 40% entspricht dem vom Gesetz verlangten Minimum, eine solche von 100% heisst, dass die IWB vollständig eigenkapitalfinanziert startet.

Wird die IWB zu Beginn vollständig über Eigenkapital finanziert, kann sie den gesamten Mittelbedarf ohne zusätzliches Dotationskapital finanzieren.

Wird das Dotationskapital von Beginn weg so festgelegt, dass eine Eigenkapitalquote von 40% resultiert, entfällt diese Möglichkeit vollständig. Entsprechend steigt der Bedarf an späteren Kapitalerhöhungen. Auch wenn die IWB zu Beginn schmal mit Dotationskapital aus-

gestattet werden, werden sie allerdings in der Lage sein, den kurz- und mittelfristigen Mittelbedarf ohne Kapitalerhöhung zu finanzieren. Langfristig hingegen, wenn die Heimfälle eintreten, ist der Bedarf sehr gross; um die Finanzierungslücke zu decken bedarf es einer Kapitalerhöhung von knapp 500 Millionen Franken.

Variante 4: Ausschüttung

Im Referenzfall gehen wir von einer jährlichen Ausschüttung an den Kanton von 50 Millionen Franken aus. Alternativ dazu wird eine Variante mit einer jährlichen Ausschüttung von 80 Millionen Franken dargestellt.

Mit einer erhöhten Ausschüttung reduziert sich die Reservenbildung und damit die Mittelherkunft, da die Möglichkeiten der Innenfinanzierung beträchtlich geschmälert werden.

Die Auswirkungen sind dramatisch: Bereits mittelfristig wird es knapp; der Mittelbedarf übersteigt die Mittelherkunft um 155 Millionen Franken. Langfristig entsteht ein Fehlbetrag von über 2 Milliarden Franken, der mit einer Kapitalerhöhung von knapp 900 Millionen Franken gedeckt werden müsste; ansonsten könnten die heimfallenden Beteiligungen nicht ersetzt werden.

Variante 5: Konzessionsabgabe

Hier wurden zum Referenzfall von 11 Millionen Franken jährlich zwei Varianten gerechnet: eine solche von 15 Millionen Franken jährlich, und der Verzicht auf eine Konzessionsabgabe. Durchgehend wird allerdings von einer konstanten gesamten Ausschüttung an den Kanton von 50 Millionen Franken ausgegangen.

Die Konzessionsabgabe beeinflusst den Unternehmenswert, da sie als fixe Auszahlung in die Bewertung einfließt. Je höher die Konzessionsabgabe, desto tiefer der Unternehmenswert, und damit desto geringer der Spielraum, über die Aussenfinanzierung Mittel aufzunehmen. Der Effekt ist allerdings gering.

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz).....	1
I. Allgemeines.....	3
II. Rechtsstellung und Aufgaben der IWB	3
1. Rechtsperson.....	3
2. Zweck und Aufgaben der IWB	3
a. Sicherstellung der Versorgung.....	3
b. Versorgungsnetze.....	3
c. Erfüllung von zusätzlichen öffentlichen Aufgaben	4
d. Gewerbliche Leistungen.....	4
3. Grundsätze der Versorgung.....	4
III. Organisation der IWB.....	5
1. Organe.....	5
2. Wahl des Verwaltungsrates	5
3. Aufgaben des Verwaltungsrates	5
4. Geschäftsleitung	5
5. Revisionsstelle.....	6
6. Personal, Anstellungsverhältnis	6
7. Berufliche Vorsorge	6
8. Verantwortlichkeiten.....	6
9. Rechnungslegung	6
10. Steuern	7
IV. Finanzierung und Beteiligungen.....	7
1. Betriebsmittel	7
2. Gewinn	7
3. Finanzierung	7
4. Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen	7
V. Gebühren und Marktpreise	7
1. Grundsatz	7
2. Gebühren für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag.....	8
3. Grundsätze der Gebührentarife	8
4. Gebührenelemente	8
5. Preise	9
VI. Verhältnis zum Kanton.....	9
1. Leistungsauftrag und Bewilligung von Einzelinvestitionen.....	9
2. Aufsicht und Genehmigung von Gebührentarifen.....	9
3. Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung.....	9
4. Konzession zur Nutzung von Allmend und Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern	10
5. Koordination	10
VII. Verhältnis zu Dritten.....	10
1. Enteignungsrecht und Duldungspflichten	10
2. Haftung privater Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer	10
3. Haftung der IWB gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern	10
4. Videoüberwachung	11
VIII. Haftung und Rechtspflege.....	11
1. Haftung	11
2. Rechtspflege.....	11
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	11
1. Errichtung der IWB.....	11
2. Eigentumsverhältnisse.....	11
3. Eröffnungsbilanz	12
4. Übergang der Arbeitsverhältnisse	12

5.	Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	12
a.	Energiegesetz	12
b.	Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	12
6.	Ergänzende Vorschriften	12

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I. Allgemeines

- § 1. Die sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung des Kantons Basel-Stadt, seiner Bevölkerung und seiner Unternehmen mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser ist für die Entwicklung des Kantons von zentraler Bedeutung und entspricht einer öffentlichen Aufgabe. In Erfüllung dieser Aufgabe orientiert sich der Kanton ebenso an den Erfordernissen einer sicheren und umweltgerechten Versorgung wie auch an der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsverfassung.
- ² Mit der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt werden gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Industriellen Werke Basel betraut.
- ³ Dieses Gesetz regelt die Rechtsstellung, die Organisation und die Aufgaben der Industriellen Werke Basel ("IWB").

II. Rechtsstellung und Aufgaben der IWB

1. Rechtsperson

- § 2. Die IWB sind ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit und Sitz in Basel.
- ² Die IWB sind im Handelsregister eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben der IWB

a. Sicherstellung der Versorgung

- § 3. Die IWB erfüllen öffentliche Aufgaben in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser und thermische Kehrrichtverwertung. Sie gewährleisten im Rahmen der Verfügbarkeit die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Basel-Stadt mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser nach Massgabe dieses Gesetzes und des Bundesrechts.
- ² Die Versorgung umfasst Bau, Betrieb und Unterhalt von betriebseigenen Anlagen für Produktion, Speicherung, Transport und Verteilung, die Beteiligung an solchen Anlagen sowie die Beschaffung von Energie und Trinkwasser. Der Begriff des leitungsgebundenen Trinkwassers umfasst in diesem Gesetz auch das Brauch- und Löschwasser.

b. Versorgungsnetze

- § 4. Die IWB erstellen, betreiben und unterhalten in den Sparten Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser sichere und leistungsfähige Netze.
- ² Die IWB erstellen Mehrjahrespläne zur Gewährleistung von sicheren, leistungsfähigen und effizienten Versorgungsnetzen.
- ³ Alle Grundstücke im Kantonsgebiet, die nach dem massgebenden Recht zur Überbauung bestimmt sind, müssen an das Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

- 4 Der Anschluss an die übrigen Netze richtet sich nach wirtschaftlichen Kriterien. Es besteht kein Anspruch, an die übrigen Netze angeschlossen zu werden.
- 5 Die IWB erlassen Werkvorschriften über die technischen Voraussetzungen für den Anschluss an ihre Versorgungsnetze. Diese sind für die Nutzer verbindlich.
- 6 Die IWB sind Netzbetreiberin im ganzen Kantonsgebiet im Sinne des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 ("StromVG").

c. Erfüllung von zusätzlichen öffentlichen Aufgaben

- § 5. Die IWB stellen auf der Basis eines Leistungsauftrags Leistungen in den Bereichen öffentliche Beleuchtung, öffentliche Uhren und öffentliche Brunnen sicher.
- 2 Die IWB bieten Kundenberatung zum sparsamen Umgang mit Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energie an und erfüllen die Aufgaben gemäss §§ 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. September 1998. Die Mehrkosten, welche den IWB aufgrund der Erfüllung der Aufgaben gemäss §§ 6 und 7 des kantonalen Energiegesetzes vom 9. September 1998 entstehen, werden im Einklang mit Art. 14 Abs. 1 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und Art. 7 Abs. 3 lit. k der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu den anrechenbaren Netzkosten gezahlt.
- 3 Die IWB sind zuständig für die Kontrolle und die Erteilung von Bewilligungen für die Erstellung, der Änderung und Reparatur von Hausinstallationen für die Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Trinkwasser. Die IWB erlassen die Vorschriften, die für die technische Durchführung der Hausinstallationen erforderlich oder zur Ergänzung des Bundesrechts und der Vorschriften der einschlägigen Fachverbände notwendig sind und führen ein öffentliches Verzeichnis der konzessionierten Unternehmen.
- 4 Der Kanton kann den IWB weitere Leistungsaufträge in ihrem Tätigkeitsfeld erteilen. Die Leistungen und deren Abgeltung werden in einem Leistungsauftrag geregelt.
- 5 Um die mittelfristige Unternehmensplanung der IWB zu ermöglichen, kann der Kanton mit den IWB mehrjährige Rahmenvereinbarungen abschliessen.
- 6 Für den Abschluss des Leistungsauftrags und der Rahmenvereinbarung ist auf der Seite des Kantons der Regierungsrat zuständig.

d. Gewerbliche Leistungen

- § 6. Die IWB erbringen gewerbliche Leistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen gestützt auf dieses Gesetz.
- 2 Die IWB sind zudem berechtigt,
- a) in diesem Gesetz aufgeführte Leistungen auch ausserhalb des Kantonsgebiets zu erbringen;
 - b) Energiedienstleistungen, Telekommunikationsdienste und weitere branchennahe Tätigkeiten anzubieten.

3. Grundsätze der Versorgung

- § 7. Die IWB richten ihre Geschäftstätigkeit auf eine sichere, umweltschonende, im Rahmen optimaler Energienutzung ausreichende und wirtschaftliche Versorgung aus.
- 2 Die Energieversorgung soll sich auf verschiedene Energieträger abstützen und die Nutzung und Förderung von erneuerbarer Energie berücksichtigen.
- 3 Im Bereich der Elektrizität streben die IWB an, den Absatz vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken. Sie stellen durch Beteiligungen und/oder langfristige Lieferverträge sicher, dass durchschnittlich über fünf Jahre mindestens 80% der von den IWB an die Endkundinnen und Endkunden veräusserten Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.
- 4 Die IWB beteiligen sich nicht an Grosskraftwerken, welche für die Erzeugung von Elektrizität aus nicht erneuerbaren Energien (Kernkraft, Erdgas- und Kohle) angelegt sind und vermeiden, soweit im Rahmen ihres Versorgungsauftrags wirtschaftlich tragbar, den Einkauf von Elektrizität aus solchen Grosskraftwerken.

III. Organisation der IWB

1. Organe

- § 8. Die Organe der IWB sind
- a) der Verwaltungsrat;
 - b) die Geschäftsleitung;
 - c) die Revisionsstelle.

2. Wahl des Verwaltungsrates

- § 9. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Drei der Mitglieder werden vom Grossen Rat und vier der Mitglieder vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ² Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.
- ³ Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsidentin oder des Präsidenten berücksichtigen der Regierungsrat und der Grosse Rat die fachlichen Qualifikationen und die relevanten Erfahrungen der Mitglieder des Verwaltungsrates.
- ⁴ Der Regierungsrat legt die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten fest.
- ⁵ Der Regierungsrat und der Grosse Rat können die von ihnen gewählten Organe jederzeit abberufen.

3. Aufgaben des Verwaltungsrates

- § 10. Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan des Unternehmens IWB. Der Verwaltungsrat und seine Mitglieder tragen die oberste unternehmerische Verantwortung, insbesondere für die Erfüllung der kantonalen Leistungsaufträge.
- ² Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Oberste Leitung des Unternehmens und Überwachung der Geschäftsleitung;
 - b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
 - c) Erlass des Organisationsreglements;
 - d) Festlegung der strategischen Unternehmensziele im Rahmen des Leistungsauftrages, des Investitionsprogramms und der Eigentümerstrategie;
 - e) Genehmigung der Geschäftsplanung und des Budgets;
 - f) Erlass oder Änderungen der Allgemeinen Anstellungsbedingungen sowie Genehmigung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV);
 - g) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;
 - h) Erlass der Gebührentarife für Leistungen im Bereich der öffentlichen Aufgaben unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sowie Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen;
 - i) Antragstellung an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und der Gewinnverwendung;
 - j) Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften sowie der Beteiligung an anderen Unternehmen.

4. Geschäftsleitung

- § 11. Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan der IWB und vertritt diese gegen aussen.
- ² Die Geschäftsleitung besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie 2 bis 7 weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung hat bei der Wahl der übrigen Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

³ Die Geschäftsleitung hat unter Vorbehalt der Kompetenzen vorgesetzter Instanzen sämtliche Kompetenzen zur Führung der IWB. Im Übrigen sind die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsleitung im Organisationsreglement festgelegt.

5. Revisionsstelle

§ 12. Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung. Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Regierungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

6. Personal, Anstellungsverhältnis

§ 13. Das gesamte Personal der IWB wird nach den Bestimmungen des Personalgesetzes und des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt angestellt.

² Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu Verordnungen des Regierungsrates ergänzende oder abweichende Regelungen erlassen.

³ Im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden kann in Abweichung von Abs. 1 ein Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen werden.

⁴ Zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt können die IWB in Abweichung zu Abs. 1 zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden des mittleren und oberen Führungs- und Fachkaders bedarfsgerecht ergänzende Vergütungen gewähren. Die entsprechenden Regelungen sind in einem vom Verwaltungsrat erlassenen und vom Regierungsrat zu genehmigenden Kaderreglement festzulegen.

7. Berufliche Vorsorge

§ 14. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die IWB der Pensionskasse des Basler Staatspersonals an. Die Bedingungen für das Personal entsprechen denjenigen, die für das Personal des Kantons Basel-Stadt gelten.

8. Verantwortlichkeiten

§ 15. Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle der IWB gelten sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Art. 752-760 OR). Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals vom 17. November 1999 findet insoweit keine Anwendung.

² Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers. Zuständig ist der Regierungsrat.

9. Rechnungslegung

§ 16. Die IWB wenden einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

10. Steuern

§ 17. Die IWB sind im Kanton Basel-Stadt von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

IV. Finanzierung und Beteiligungen

1. Betriebsmittel

§ 18. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt der Kanton Basel-Stadt der IWB ein Dotationskapital.

² Zusätzlich zum unverzinslichen Dotationskapital kann der Kanton den IWB aus dem Finanzvermögen Fremdkapital zur Verfügung stellen, welches zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen ist.

³ Sämtliche Infrastrukturanlagen, namentlich Produktionsmittel, Verteilnetze, Leitungen, Anlagen, Netze sowie immaterielle Rechte stehen im Eigentum der IWB.

2. Gewinn

§ 19. Die IWB richten ihre Tätigkeit darauf aus, jedes Jahr einen angemessenen Gewinn zu erwirtschaften.

3. Finanzierung

§ 20. Die IWB finanzieren ihren Betrieb aus eigener Geschäftstätigkeit, namentlich aus der Lieferung von Energie und Trinkwasser sowie der Erbringung von Dienstleistungen und der Erfüllung von Leistungsaufträgen.

² Die Finanzierung durch Fremdkapital ist zulässig.

³ Die Eigenkapitalquote (Anteil Eigenkapital an der Bilanzsumme) beträgt mindestens 40 Prozent.

⁴ Die IWB können Reserven für einen angemessenen Eigenerzeugungsanteil bilden.

4. Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

§ 21. Die IWB können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit öffentlichen oder privaten Unternehmen Kooperationen eingehen, Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

² Die IWB dürfen Leitungen und bedeutende Bauten der Elektrizitäts-, Erdgas-, Fernwärme- und Trinkwasserversorgung im Kantonsgebiet sowie Beteiligungen an Wasserkraftwerken nur mit Genehmigung des Grossen Rates an Dritte veräussern oder verpfänden. Vorbehalten sind die Bestimmungen des StromVG betreffend die nationale Netzgesellschaft.

³ Der Erwerb von Beteiligungen oder die Übertragung von Aktiven im Umfang von mehr als 30 Millionen Franken auf Dritte, an welchen die IWB nicht mehrheitlich beteiligt sind, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Vorbehalten ist Abs. 2 hiervor.

V. Gebühren und Marktpreise

1. Grundsatz

§ 22. Die IWB erbringen ihre Leistungen gegen Entgelt.

² Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag werden durch Gebühren, gewerbliche Leistungen durch marktkonforme Preise abgegolten.

2. Gebühren für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag

§ 23. Für folgende Leistungen, die gestützt auf einen öffentlichen Auftrag erbracht werden, sind Gebühren zu erheben:

- a) für den Anschluss an die Verteilnetze der IWB in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser;
- b) für die Nutzung der Verteilnetzinfrastruktur der IWB in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Trinkwasser;
- c) für die Lieferung von Fernwärme und Trinkwasser;
- d) für die Lieferung von Elektrizität an feste Endverbraucher und Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (Art. 6 Abs. 1 StromVG);
- e) für die Entgegennahme von Abfällen, die in der Kehrrechtverwertungsanlage (KVA) verbrannt werden.

² Die IWB sind berechtigt, bei besonderen Verhältnissen das Entgelt für Leistungen unter Beachtung der in diesem Gesetz verankerten gebührenrechtlichen Grundsätze vertraglich zu regeln. Der Gebührentarif legt dafür die Rahmenbedingungen fest.

3. Grundsätze der Gebührentarife

§ 24. Die Gebühren für jedes Produkt sind so zu bemessen, dass die Einnahmen die Aufwendungen inklusive eines angemessenen Gewinns decken und zwischen den einzelnen Kundenkategorien keine Quersubventionierung erfolgt.

² Zu den Aufwendungen zählen der Betrieb und Unterhalt der Anlagen, der Ankauf von Gütern und Leistungen, die Verzinsung und Abschreibungen sowie die Absicherung von Risiken.

³ Die Unterdeckung der Aufwendung für einzelne Produkte ist zulässig, sofern sie im Interesse des Umweltschutzes erfolgt und im Leistungsauftrag vorgesehen und vollumfänglich abgegolten wird.

⁴ Die IWB sind verpflichtet, die Abgaben gemäss dem kantonalen Energiegesetz zu erheben und auf den Rechnungen auszuweisen.

4. Gebührenelemente

§ 25. Die Gebühren der einzelnen Produkte bestehen aus einer Grundgebühr und einer Einheitsgebühr.

² Die Grundgebühren werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:

- a) installierte Leistung;
- b) gemessene Leistung;
- c) Zählergrösse.

³ Für Benutzer mit geringem Verbrauch kann die Grundgebühr pauschaliert werden.

⁴ Die Einheitsgebühren werden aufgrund eines oder mehrerer der folgenden Kriterien festgelegt:

- a) Art;
- b) Bezugsprofil;
- c) Tageszeit;
- d) Jahreszeit;
- e) Gesamtbezugsmenge.

⁵ Grundpreise dürfen bei Elektrizitätsgebühren nur als Leistungspreise für industrielle und gewerbliche Bezüger erhoben werden, wobei Sockeltarife, die an die Gebühr angerechnet werden, für alle Benutzer zulässig sind. Die Einheitsgebühren sind bei den Elektrizitätsgebühren verbrauchsunabhängig zu gestalten.

5. Preise

§ 26. Gewerbliche Leistungen erbringt die IWB gegen marktwirtschaftliche Preise. Darunter fallen namentlich Preise für Stromlieferungen an alle Kundensegmente, für die das StromVG keine Versorgungspflicht vorsieht (vgl. oben § 23), die Lieferung von Erdgas, die Dienstleistungen im Bereich Telekommunikation, Energiedienstleistungen und alle Leistungen, die ausserhalb des Kantonsgebiets erbracht werden.

VI. Verhältnis zum Kanton

1. Leistungsauftrag und Bewilligung von Einzelinvestitionen

§ 27. Zur Erreichung der Zwecke dieses Gesetzes schliesst der Kanton mit den IWB jeweils für eine Periode von vier Jahren einen Leistungsauftrag ab, in welchem die strategische Ausrichtung der IWB aufgeführt ist und die Gesamtinvestitionen pro Sparte dargelegt sind.

² Der Leistungsauftrag und die Gesamtinvestitionen werden dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt. Der Entscheid des Grossen Rates zu den Gesamtinvestitionen untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Investitionen betreffend den Aufbau eines Netzes für eine neue netzgebundene Technologie bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum.

⁴ Investitionen in Neu- und Ersatzbauten von Anlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt mit einem Volumen von über 30 Millionen Franken bedürfen einer eigenen Genehmigung durch den Grossen Rat. Der entsprechende Beschluss des Grossen Rates untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Aufsicht und Genehmigung von Gebührentarifen

§ 28. Die IWB unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Er nimmt seine Aufsichtsfunktion im Rahmen der gemäss diesem Gesetz übertragenen Zuständigkeit wahr und berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Einhaltung des Leistungsauftrags gemäss § 27.

² Der Regierungsrat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen. Er ist gegenüber Dritten und anderen Behörden zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses der IWB verpflichtet.
³ Der Verwaltungsrat erstattet dem Regierungsrat jährlich und auf Verlangen Bericht über die Unternehmensstrategie und über wichtige Projekte sowie über den Geschäftsgang.

⁴ Der Verwaltungsrat informiert den Regierungsrat regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr über die eingegangenen Risiken und die Massnahmen zur Risikokontrolle.

⁵ Der Regierungsrat genehmigt die Gebührentarife für Leistungen gemäss öffentlichem Auftrag gemäss § 23.

3. Genehmigung der Jahresrechnung und Gewinnverwendung

§ 29. Der Regierungsrat genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle und entscheidet über die Ausschüttungen an den Kanton, die Zuweisung an die Reserven und den Gewinnvortrag auf die neue Rechnung. Die Jahresrechnung wird vom Regierungsrat dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

4. Konzession zur Nutzung von Allmend und Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern

- § 30. Die IWB erhalten die ausschliessliche Konzession, die Allmend (öffentlicher Grund und Boden) für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung im ganzen Kanton zu nutzen.
- ² Die Gemeinden Riehen und Bettingen und Riehen sind von den IWB anzuhören, wenn ihre Allmend von diesen in Anspruch genommen werden soll.
- ³ Für die Konzession zur Nutzung der Allmend für die Leitungen und Bauten der Versorgungsnetze entschädigen die IWB den Kanton mit einer jährlichen Konzessionsgebühr. Die Konzessionsgebühr wird vom Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden Riehen und Bettingen und Riehen in einer Verordnung festgelegt.
- ⁴ Die von den IWB erstellten Leitungen und Bauten der Energie- und Trinkwasserversorgung bleiben im Eigentum der IWB.
- ⁵ Für die Wasserentnahmen aus öffentlichen Gewässern gilt das Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser vom 15. Dezember 1983.

5. Koordination

- § 31. Die IWB koordinieren ihre Aktivitäten mit den betroffenen kantonalen oder kommunalen Amtsstellen, insbesondere bei baulichen Massnahmen.
- ² Die IWB sind in die kantonale Planung, welche die Wasser und Energieversorgung betrifft, einzubeziehen.

VII. Verhältnis zu Dritten

1. Enteignungsrecht und Duldungspflichten

- § 32. Die IWB haben die Befugnis, die zum Bau, zur Änderung oder Erweiterung ihrer Anlagen nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte auf dem Wege der Enteignung gestützt auf das kantonale Gesetz über Enteignung und Impropration vom 26. Juni 1974 zu erwerben, soweit nicht von Bundesrechts wegen ein Enteignungsrecht besteht.
- § 33. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer haben alle Eingriffe in ihr Eigentum, die mit der Energie- und Trinkwasserversorgung der IWB notwendigerweise im Zusammenhang stehen und die im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu dulden.
- ² Die Entschädigung wird nach Enteignungsgrundsätzen gemäss dem für die Enteignung massgebenden Recht festgesetzt.

2. Haftung privater Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

- § 34. Die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer haftet den IWB für allen Schaden, der an den Anschlussleitungen, Anlagen und Apparaten der IWB im Bereich ihres oder seines Grundstücks entsteht.
- ² Sie oder er kann sich von dieser Haftung durch den Nachweis befreien, dass sie oder ihn kein Verschulden trifft oder dass der Schaden auch ohne ihr oder sein Verschulden verursacht worden wäre.

3. Haftung der IWB gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- § 35. Die IWB haften für Schäden, die Grundeigentümerinnen und -eigentümern oder Benutzerinnen und Benutzern durch den Betrieb von Anschlussleitungen, Anlagen

und Apparaten der IWB entstehen nach Massgabe des zwingenden Bundesrechts. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

² Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden.

³ Die IWB können die Haftung bei der Erbringung von gewerblichen Leistungen vertraglich abweichend von diesen Bestimmungen regeln.

4. Videoüberwachung

§ 36. Die IWB können zum Schutz ihrer Anlagen und Leitungen Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte einsetzen und deren Signale aufzeichnen.

² Für die Auswahl und Kennzeichnung der überwachten Orte sowie die Aufbewahrungsfristen gelten die anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

VIII. Haftung und Rechtspflege

1. Haftung

§ 37. Für die Verbindlichkeiten der IWB haftet ausschliesslich das Vermögen der IWB.
² Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften der IWB kommen ausschliesslich die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Haftung zum tragen.

2. Rechtspflege

§ 38. Die IWB erlassen in den Bereichen, in welchen sie öffentlichrechtliche Funktionen wahrnehmen und im Bereich der Gebühren gemäss § 23 dieses Gesetzes Verfügungen gemäss § 38 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.
² Gegen Rechnungen betreffend Gebühren gemäss § 23 dieses Gesetzes kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Entscheid über die Einsprache erfolgt durch den Erlass einer Verfügung. Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist haben die Rechnungen betreffend Gebühren im Sinne von § 23 dieses Gesetzes die Wirkung von vollstreckbaren Verfügungen.

³ Gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der IWB können die Betroffenen gemäss den Bestimmungen des Organisationsgesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Errichtung der IWB

§ 39. Die IWB erlangen eigene Rechtspersönlichkeit mit Wirksamwerden dieses Gesetzes.

2. Eigentumsverhältnisse

§ 40. Der Kanton Basel-Stadt überträgt den IWB das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas-, Trinkwasser-, Fernwärme- und Telekommunikationsversorgung sowie der Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) zu Eigentum.

² Soweit Grundstücke, die vom Kanton Basel-Stadt auf die IWB übertragen wurden, nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden und veräussert werden sollen,

verfügt der Kanton Basel-Stadt über ein Vorkaufsrecht sinngemäss nach Art. 216 c OR. Das Vorkaufsrecht besteht unbefristet.

3. Eröffnungsbilanz

§ 41. Auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt eine Neubewertung der Aktiven und Passiven der IWB.

4. Übergang der Arbeitsverhältnisse

§ 42. Die Überführung der Angestelltenverhältnisse des IWB-Personals erfolgt in Absprache mit den Personalverbänden bzw. mit einer vom Personal gewählten Personalvertretung.

5. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 43. Änderung bisherigen Rechts:

a. Energiegesetz

Das Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998¹ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz).

b. Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006² wird wie folgt geändert:

§ 85 Abs. 1 lit. e) erhält folgende neue Fassung:

e) IWB-Verwaltungsrat

§ 44. Aufhebung bisherigen Rechts:

Das Gesetz über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 21. April 1988 wird aufgehoben.

6. Ergänzende Vorschriften

§ 45. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege. Er ist zu allen Handlungen ermächtigt, die für die Überführung des Betriebs der IWB auf die öffentlich-rechtliche Anstalt IWB erforderlich sind und legt insbesondere das Verhältnis zwischen Dotationskapital und dem an den Kanton rückzahlbaren Fremdkapital fest.

² Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

¹ SG 772.100.

² SG 152.100.